

# **Handbuch**

# **Tiertransporte**

**Ansprechpartner:** Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,  
Referat 108, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover, Az. 108-42501-702  
sowie die Mitglieder der Arbeitsgruppe (s. S. 3)

**Stand:** Juli 2002

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b><u>Mitglieder der Arbeitsgruppe „Handbuch Tiertransporte“</u></b>	<b>3</b>
<b><u>Teil A: Abfertigung eines grenzüberschreitenden Tiertransportes</u></b>	
<u>tes</u>	4
A 1 Einleitung und Grundsätze	5
A 2 Hinweise zu den Einzelangaben im Transportplan	7
A 3 Prüfung und Bewertung der Angaben (Plausibilitätsprüfung)	12 14
A 4 Überwachung und Kontrollen am Versandort	16
A 5 Kontrolle nach Rücklauf der Transportpläne	
<u>Anlagen</u>	
1 Angaben zum Transportmittel Schiff	19
2 Liste der geeigneten /nicht geeigneten Schiffe	21
3 Kontrolle am Versandort	26
4 Dokumentationsbeleg zur Abfertigung eines internationalen Tiertransportes	28
5 Checkliste Überprüfung der Transportfähigkeit	30
6 Checkliste zur Beurteilung der mitzuführenden Futter- und Wasservorräte	32
7 Anwesenheitszeiten des zuständigen Tierarztes an den Grenzübergangsstellen	33
8 Aufenthaltsorte in Drittländern	34
<b><u>Teil B: Ausgangskontrolle</u></b>	
Durchführung von Kontrollen nach Art. 2 und Anordnung einer Kontrolle nach Art. 3 der VO (EG) 615/98 )	35
- Einleitung und Grundsätze	36
- Checkliste Prüfprotokoll Ausgangsstellen	37

<b><u>Teil C: Interpretationshilfen zur Umsetzung der TierSchTrV</u></b>	<b>40</b>
<b><u>Anlagen</u></b>	
<b>1 Antragsformular für die Erlaubniserteilung nach § 11 TierSchTrV i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 3b TierSchG</b>	<b>51</b>
<b>2 LKW-Pass</b>	<b>55</b>
<b>3 Merkblatt für die Versendung von Hühnervögeln, Enten, Gänsen, Tauben sowie ihrer Wildformen</b>	<b>56</b>
<b><u>Teil D: Länderspezifische Regelungen zur Überwachung von Tiertransporten</u></b>	<b>62</b>
<b>z. B. Transportmonitoring Niedersachsen</b>	<b>63</b>
<b>Hinweise für eine Checkliste für die Kontrolle von Tiertransporten</b>	<b>75</b>
<b><u>Teil E: Länderspezifische Regelungen zur Sachkundeprüfung nach § 13 TierSchTrV</u></b>	<b>78</b>
<b>- am Beispiel Niedersachsens -</b>	
<b><u>Teil F: Maßnahmenkatalog bei Transportunfällen</u></b>	<b>97</b>
<b>Anlage 1 Checkliste zur Aufnahme und Weitergabe von Informationen sowie zur Einleitung notwendiger Maßnahmen bei einem Tiertransportunfall</b>	<b>106</b>
<b>Anhang 1 Einsatz von Schusswaffen durch Polizei oder Jäger</b>	<b>108</b>

## An der Erarbeitung des Handbuches haben mitgewirkt:

<p>Frau Dr. Irmer Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein Mercatorstraße 3 <b>24106 Kiel</b></p>	<p>Herr Dr. Marahrens Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin (BgVV) Diedersdorfer Weg 1 <b>12277 Berlin</b></p>
<p>Herr Dr. Runge Landrat des Kreises Nordfriesland - Veterinäramt - Maas 8 <b>25813 Husum</b></p>	<p>Herr Dr. Königs, Herr Dietz Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) Rochusstraße 1 <b>53123 Bonn</b></p>
<p>Herr Dr. Kuhn Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum, des Landes Baden-Württemberg - Abt. Veterinärwesen, Markt u. Ernährung - Kernerplatz 10 <b>70182 Stuttgart</b></p>	<p>Herr Stanke Bundesministerium der Finanzen (BMF) Postfach 13 08 <b>35002 Bonn</b></p>
<p>Frau Dr. Marschner Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz Schellingstraße 155 <b>80797 München</b></p>	<p>Frau Kunze Hauptzollamt Hamburg Jonas Süderstr. 63 <b>20097 Hamburg</b></p>
<p>Frau Dr. Prokert Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie - Abt. 6 Lebensmittelüberwachung, Veterinärwesen und Umwelthygiene - Albertstr. 10 <b>01097 Dresden</b></p>	<p>Frau Dr. Zurmühlen Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirt- schaft und Verbraucherschutz des Landes Nord- rhein-Westfalen - Abt. II C Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen - Schwannstr. 3 <b>40190 Düsseldorf</b></p>
<p>Herr Keller Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) Postfach 18 02 03 <b>60083 Frankfurt</b></p>	<p>Herr Dr. Weinandy Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt - Abt. 2 Landwirtschaft, Ernährung, Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung - Olvenstedter Str. 4 <b>39108 Magdeburg</b></p>
<p>Herr Dr. Paar Thüringer Ministerium für Soziales und Gesund- heit - Abt. 85 Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung - Werner-Seelenbinder-Str. 14 <b>99012 Erfurt</b></p>	<p>Frau Dr. Bischoff, Frau Rodefild, Frau Sostmann, Herr Schulze und Frau Dr. Dayen ML Hannover Calenberger Straße 2 <b>30169 Hannover</b></p>
<p>Herrn Dr. Kley Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei des Landes Paulshöher Weg 1 - Postfach 5 44 - <b>19061 Schwerin</b></p>	

## **Teil A: Abfertigung eines grenzüberschreitenden Tiertransportes**

- A 1 Einleitung und Grundsätze**
- A2 Hinweise zu den Einzelangaben im Transportplan**
- A 3 Prüfung und Bewertung der Angaben ( Plausibilitätsprüfung )**
- A 4 Überwachung und Kontrollen am Versandort**
- A 5 Kontrolle nach Rücklauf der Transportpläne**

### **Anlagen**

- 1 Angaben zum Transportmittel Schiff**
- 2 Liste der geeigneten Schiffe**
- 3 Kontrolle am Versandort**
- 4 Dokumentationsbeleg zur Abfertigung eines internationalen Tiertransportes**
- 5 Checkliste Überprüfung der Transportfähigkeit**
- 6 Checkliste zur Beurteilung der mitzuführenden Futter- und Wasservorräte**
- 7 Anwesenheitszeiten des zuständigen Tierarztes an den Grenzübergangsstellen**
- 8 Aufenthaltsorte in Drittländern**

## A1

### Einleitung, Grundsätze

Die zuständige Behörde<sup>1</sup> des Versandortes hat bei der Plausibilitätsprüfung nach § 34 Abs. 2 Satz 2 TierSchTrV festzustellen, ob der Beförderer **alle Vorkehrungen** getroffen hat, um die Einhaltung der Anforderungen der TierSchTrV sicherzustellen. Die getroffenen Vorkehrungen werden anhand der vom Beförderer vorzulegenden Unterlagen und Nachweise geprüft.

Der Beförderer hat entsprechend § 34 Abs. 1 TierSchTrV für jeden grenzüberschreitenden Transport von Nutztieren (Einhufer und Tiere der Gattung Rind, Schaf, Ziege und Schwein, soweit diese Haustiere sind), der voraussichtlich länger als acht Stunden dauert, einen Transportplan für den **gesamten** Transport vom Versandort bis zum Bestimmungsort vorzulegen; ggf. sind die Angaben im Transportplan durch nachvollziehbare Unterlagen zu ergänzen.

Der **vollständig ausgefüllte** Transportplan muss mindestens einen Werktag vor dem geplanten Transportbeginn der zuständigen Behörde vorliegen. Die Frist kann nach Rücksprache mit der zuständigen Behörde verkürzt werden,

- sofern es sich um einen Transport handelt, der auf einer bekannten und bereits geprüften Strecke zum wiederholten Male ohne Beanstandungen durchgeführt wurde oder
- bei dem das Transportmittel nicht gewechselt wird und die Nutzung eines Aufenthaltsortes zum Entladen und zur Versorgung der Tiere nicht erforderlich ist.

Bei erstmals befahrenen Routen in Drittländer ist der vollständig ausgefüllte Transportplan mit entsprechenden Zusatzunterlagen ( nationale Zulassung der Aufenthaltsorte u. a.m. ) mindestens zwei Werktage vor dem Transportbeginn der zuständigen Behörde vorzulegen.

Sofern der Transport auch eine zollrechtliche Abfertigung erfordert, ist gleichzeitig auch das zuständige Zollamt zu unterrichten, um eine zügige Abfertigung sicherzustellen.

---

<sup>1</sup> Zuständig für die Durchführung der Plausibilitätsprüfung ist die Behörde, in deren Einzugsbereich der Versandort liegt.

Für die Überprüfung der tatsächlichen Gegebenheiten sind die jeweils vor Ort zuständigen Behörden ( z. B. die Veterinärbehörden an den Umlade- oder Aufenthaltsorten ) verantwortlich.

Nach Abschluss des Transportes hat der Transportunternehmer nach § 34 Abs. 4 TierSchTrV den vollständig ausgefüllten Transportplan der zuständige Behörde des Versandortes zuzuleiten, die dann die Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit der dokumentierten Angaben prüft und das Ergebnis der Prüfung auf dem Transportplan zu vermerken hat.

Die zuständige Behörde hat alle Schritte der Plausibilitätsprüfung und Kontrolle nachvollziehbar zu dokumentieren.

## A 2

### Hinweise zu den Einzelangaben im Transportplan

#### **Zu Spalte 1: Angaben zum Transportunternehmer/Beförderer, Unterschrift:**

Der im Transportplan genannte „**Transportunternehmer / Beförderer**“ ist derjenige, der durch seine wirtschaftlichen Unternehmungen den Transport veranlasst und aufgrund seiner Entscheidungsbefugnis für den Gesamttransport verantwortlich ist. Als „Generalbeförderer“ kann er sich für Teilbereiche des Transportes anderer Beförderer bedienen (z. B. Tiertransportunternehmer für den LKW-Transport, Schiffseigner u. a. m.) und diese vertraglich zur Einhaltung der Tierschutzvorschriften verpflichten; er ist jedoch Ansprechpartner bei Beanstandungen und ggf. entsprechend zu belangen. Er ist gleichzusetzen mit dem Absender, der in Teil A der Anlage 6 zur TierSchTrV ggf. zu benennen ist. Entsprechend der Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 hat der Transportunternehmer / Beförderer in Spalte 1 durch Unterschrift seine Verantwortlichkeit zu dokumentieren.

Der Generalbeförderer, der Tiertransporte nicht mit eigenen Transportmitteln durchführt, aber den Transport veranlasst, bedarf keiner Erlaubnis und Registrierung nach § 11 TierSchTrV, wohl aber – sofern er im Inland angesiedelt ist – einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b TierSchG. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass für die Transporte nur solche Beförderer eingesetzt werden, die über eine gültige Erlaubnis und Registrierung verfügen, oder bei Beförderern, die in Drittländern ansässig sind, die zuständige Behörde eine Einzelerlaubnis für den geplanten Transport erteilen kann, sofern das vorgesehene Transportmittel den Anforderungen der TierSchTrV bzw. der VO(EG) 411/98 entspricht und der Fahrer / Begleiter über entsprechende Sachkunde verfügt.

#### **Zu Spalte 2: Art der Transportmittel:**

Hier sind **alle** Transportmittel i. S. des § 2 Nr. 3 TierSchTrV einzutragen, die vom Versand- bis zum Bestimmungsort genutzt werden sollen.

Für Transportmittel, die nicht am Versandort in Augenschein genommen werden können, hat die zuständige Behörde eine amtliche Bescheinigung zu verlangen, aus der hervorgeht, dass die vorgesehenen Transportmittel den Mindestanforderungen der je-



weils anwendbaren Rechtsvorgaben<sup>2</sup> entsprechen. Für Schiffe muss die Bescheinigung mindestens die Angaben der **Anlage 1** enthalten.

Rechtsgrundlage: § 34 Abs. 1 Satz 2 TierSchTrV

Für Schiffe wird eine Auflistung (**Anlage 2**) erstellt, in der in Teil 1 nur solche Schiffe aufgeführt werden, die den Behörden in Deutschland auf der Grundlage von **amtlichen** Bescheinigungen aus anderen EU-Mitgliedstaaten, aus Drittländern oder der BLE derzeit als im Sinne der TierSchTrV akzeptabel angesehen werden können. In Teil 2 werden die Schiffe gelistet, die aufgrund von Mängelfeststellungen für Tiertransporte derzeit nicht geeignet sind. Es gilt nur die in der Liste aufgeführte Schreibweise.

Für Transportmittel, die am Versandort in Augenschein genommen werden können, ist eine Überprüfung anhand der Checkliste (**Anlage 3**) vorzunehmen.

### **Zu Spalte 3: Angaben zur Tierart, zum Versandort und zum Bestimmungsort:**

Als **Versandort** ist unter Beachtung der Definition in § 2 Nr. 8 TierSchTrV im Transportplan der Ort anzugeben, an dem das erste Tier zu Transportbeginn erstmals auf ein im Transportplan benanntes Transportmittel verladen wird.

Im Transportplan ist als **Bestimmungsort**, bis zu dem die Transportplanung vorzubereiten ist, der Ort anzugeben, an dem im Bestimmungsland die Tiere dem Verantwortungsbereich des zukünftigen Tierhalters übergeben werden. Dieses ergibt sich aus dem Normzweck der Bestimmungen in § 2 Nr. 9 TierSchTrV, wonach als Bestimmungsort der Ort gilt, an dem ein Tier endgültig von einem Transportmittel entladen wird (ausgenommen Aufenthalts- und Umladeorte) und der VO (EG) 615/98, deren Geltungsbereich nach Art. 1 mit der ersten Entladung im Bestimmungsdrittland endet. Als Bestimmungsort gilt bei grenzüberschreitenden Transporten insofern der Ort, bis zu

---

<sup>2</sup> Für Straßenfahrzeuge: Verordnung (EG) Nr. 411/98 des Rates vom 16. Februar 1998 mit zusätzlichen Tierschutzvorschriften für Straßenfahrzeuge zur Beförderung von Tieren während mehr als acht Stunden (ABl. Nr. L 52 vom 21.02.98, S.8). Für Schiffe, Bahn, Flugzeug: Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport (Tierschutztransportverordnung - TierSchTrV) vom 11. Juni 1999 (BGBl. I S. 1337) bzw. Richtlinie des Rates über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 91/496/EWG (91/628/EWG) vom 19. November 1991 (ABl. Nr. L 340, S. 17) zuletzt geändert durch Richtlinie vom 29.06.1995 (ABl. Nr. L 148, S. 52).

dem noch eine reale Eingriffsmöglichkeit des Transportunternehmers besteht (zukünftiger Ort der Tierhaltung, Übergabepplatz, Schlachtbetrieb, Hafenanlagen u. a. m.).

#### **Zu Spalte 5: Nummer der Gesundheitsbescheinigung(en)/Begleitdokumente:**

Der Generalbeförderer hat bei Ausfuhren der zuständigen Behörde die vom Empfängerland geforderten, amtlich anerkannten Gesundheitsbescheinigungen vorzulegen. Bei Gesundheitszeugnissen, die nicht den mit dem BMVEL abgesprochenen Vorgaben entsprechen, ist eine Bescheinigung der zuständigen obersten Veterinärbehörde des Drittlandes vorzulegen, aus der hervorgeht, dass Tiere, die den Anforderungen entsprechen, in das Drittland verbracht werden dürfen.

Für Tiere, deren Herkunftsort nicht im Einzugsbereich der abfertigenden Behörde liegt, ist ein Vorlaufattest beizubringen.

Für tragende Tiere sind der zuständigen Behörde zusätzlich die Belegungsdaten vorzulegen.

Die zuständige Behörde lässt nur Tiere, die den tierseuchenrechtlichen Voraussetzungen genügen, für die Verladung zu.

Am Versandort wird entsprechend **Anlage 5** die Untersuchung auf Transportfähigkeit der für den geplanten Transport tierseuchenrechtlich zugelassenen Tiere durchgeführt.

#### **Zu den Spalten 4, 8 und 11 i. V. m. Spalte 13 und 14: Route, Fahrtdauer, Datum und Uhrzeit des Versands, geplante Aufenthalts- bzw. Umladeorte:**

In **Spalte 4** ist die Transportroute für die jeweils vorgesehenen Transportmittel durch Angabe von Straßenbezeichnungen ( z. B. Autobahn-Nummern), zu berührenden Orten, Grenzkontrollstellen, Häfen usw. nachvollziehbar darzulegen. Als Transportdauer ist für das jeweilige Transportmittel die voraussichtliche Gesamtdauer ( Fahrzeit, für Straßentransporte auch die Entfernung; voraussichtliche Dauer der Versorgungspausen, Pausen der Fahrer entsprechend den Sozialvorschriften, Verladedauer u. a. m. ) anzugeben.

In **Spalte 8** des Transportplanes ist der Zeitpunkt der Abfahrt vom Versandort<sup>3</sup> anzugeben.

In **Spalte 11 i. V. m. Spalte 13 und 14** sind **alle Orte**, an denen eine Versorgung der Tiere - auch ohne Entladung -, oder eine Umladung stattfinden soll sowie die voraussichtliche Dauer des Aufenthalts anzugeben. Für eine Entladung dürfen nur nach der Verordnung ( EG ) Nr. 1255/97 zugelassene Orte genutzt werden. Sofern Rinder transportiert werden, die entsprechend § 23 Abs. 2 Nr. 1 TierSchTrV während des Transportes zu melken sind, hat der Generalbeförderer vorab abzuklären, ob dieses in dem vorgesehenen Aufenthaltsort möglich ist. Für Aufenthaltsorte in Drittländern, an denen eine Entladung der Tiere vorgenommen werden soll, ist vor der erstmaligen Nutzung über das BMVEL eine Bescheinigung der für das Drittland zuständigen obersten Veterinärbehörde vorzulegen, aus der hervorgeht, dass der Aufenthaltsort den in dem Drittland geltenden Anforderungen an Aufenthaltsorte entspricht. Die derzeit bekannten, zugelassenen Aufenthaltsorte in Drittländern sind in Anlage 8 zusammengestellt. Anzugeben sind bei Drittlandtransporten auch die vorgesehenen Ausgangsstellen und die Eingangsstellen der Drittländer, wobei der Transport so zu planen ist, dass diese voraussichtlich während der Anwesenheit des zuständigen Tierarztes erreicht werden; die bekannten Öffnungszeiten sind der **Anlage 7** zu entnehmen.

#### **Zu Spalte 9: Verantwortlicher:**

Hier ist die für die Einhaltung der Vorgaben verantwortliche Person einzutragen, die für den Gesamttransport (Generalbeförderer) oder für genau definierte Teilbereiche (Teilbeförderer), die zusammengefügt ebenfalls den Gesamttransport umfassen, Sorge trägt. Diese Person ist nicht zwingend mit der sachkundigen Begleitperson identisch.

#### **Zu den Spalten 12, 13 bis 18: Aufgesuchte Aufenthalts- oder Umladeorte:**

---

<sup>3</sup> Mit Schreiben vom 21.12.2001 hat die Generaldirektion Gesundheit und Verbraucherschutz der Europäischen Kommission dem BMVEL auf Anfrage schriftlich mitgeteilt, dass die Richtlinie keine Definition der Transportzeiten enthalte und deswegen in Übereinstimmung mit dem Wortlaut des Transportplanes nur der Zeitpunkt maßgeblich sei, an dem das Fahrzeug den Versandort verlässt. Verzögerungen der Abfahrt könnten einen Verstoß gegen Art. 5A.(2) (g) der Richtlinie darstellen.

Nach Auffassung des BMVEL und des BMF ist diese Verfahrensweise zu übernehmen; BMVEL wird dafür Sorge tragen, dass die Auffassung der Ländervertreter, nach der für die Berechnung der Transportphasen, innerhalb derer eine Versorgung der Tiere zu erfolgen hat die Verladung des ersten Tieres ausschlaggebend ist, auf EU-Ebene eingebracht und weiterverfolgt wird. Bis zu einer anderslautenden Entscheidung ist – da auch die TierSchTrV keine direkte Definition zu den Transportzeiten enthält - wie vorgesehen zu verfahren.

Hier sind die während des Transportes **tatsächlich** genutzten Aufenthalts- und Umladeorte und die tatsächliche Aufenthaltsdauer sowie die Orte, an denen sonstige Versorgungspausen eingelegt wurden, einzutragen. So ist z. B. die Ankunft am Umladeort ( z. B. Triest ), die Dauer des dortigen Aufenthaltes und der Zeitpunkt der Verladung der Tiere auf das Schiff, einschließlich der Abfahrtszeit des Schiffes, einzutragen. Abweichungen vom ursprünglichen Plan sind durch Eintrag in Spalte 22 zu begründen (z. B. Einlegung der Ruhezeit an einem anderen als dem vorgesehenen Ort wegen Stau u. a. m.).

#### **Zu Spalte 20: Unterschrift des Verantwortlichen:**

Hier haben der oder die in Spalte 9 benannten verantwortlichen Personen **nach** dem Transport oder nach dem ihnen zugeordneten Transportteil mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit der für ihren Verantwortungsbereich gemachten Angaben zu bestätigen.

#### **Zu Spalte 21: Ankunft am Bestimmungsort:**

Die Ankunft am Bestimmungsort ( z. B. Beirut ) ist mit Datum und Uhrzeit vom Generalbeförderer oder vom für diesen Transportteil verantwortlichen Beförderer zu vermerken. Eine behördliche Bestätigung der Ankunftszeit ist nicht vorgesehen.

#### **Zu Spalte 22: Bemerkungen**

Die zuständige Behörde und auch der / die Beförderer haben Abweichungen und Gründe für die Abweichungen von ursprünglichen Transportplan hier zu vermerken ( z. B. Verzögerungen bei der Verladung oder der Abfahrt, unvorhergesehener Ereignisse, die zu einer längeren Fahrtzeit als geplant und / oder längeren Wartezeiten für die zollrechtliche Abfertigung geführt haben u. a. m. ) Die Eintragungen sind ggf. durch zusätzliche Unterlagen (Polizeiberichte u. a. m.) zu belegen.

### A 3

#### Prüfung und Bewertung der Angaben (Plausibilitätsprüfung)

Die zuständige Behörde prüft die Plausibilität der Angaben nach folgender Maßgabe:

1. Die angegebenen Versand- und Bestimmungsorte sind hinsichtlich des tatsächlichen Transportbeginns entsprechend den Vorgaben der TierSchTrV bzw. der VO (EG) 615/98 ( s. hierzu Interpretationshilfen zu § 2 Nr. 8 und Teil A 2 , Hinweise zu Spalte 3 ) zu beurteilen.
2. Die angegebene Route wird auf der Basis eines handelsüblichen Routenplaners oder auf der Basis von Erfahrungswerten auf Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit der Einzelangaben geprüft. Für die Eignung der Fahrtroute sind bei Straßentransporten nicht nur die Entfernungskilometer sondern auch die Straßenverhältnisse und Staugefahren zu berücksichtigen.
3. Als Durchschnittsgeschwindigkeit wird für Straßentransporte – abhängig von den örtlichen Gegebenheiten max. – eine Geschwindigkeit von 70 km/h, bei Langstrecken mit mehr als 60% der Straßenkilometer Autobahnanteil 80 km/h angenommen. Zu berücksichtigen sind hier die entsprechend den Sozialvorschriften für die Fahrer einzuhaltenden Pausen.
4. Wartezeiten bei Straßentransporten  
Für Wartezeiten und Kontrollen an Ausgangstellen der EU oder Grenzübergangsstellen in Drittländern sind je Stelle – sofern die Stellen während der Anwesenheitszeiten des zuständigen Tierarztes erreicht werden können - , ca. 1,5 Stunden zu berechnen.
5. Eine **Transportphase** nach Anlage 2 TierSchTrV beinhaltet die Zeitdauer von der Abfahrt bis zum Erreichen des Ortes, an dem der Zustand der Tiere überprüft, eine Tränkung, ggf. Fütterung, Erneuerung der Einstreu und Entladung erfolgt (Ruhepause). Die Dauer der Ruhepause (mindestens 1 Stunde) nach Anlage 2 TierSchTrV, ist nicht der Transportphase zuzurechnen, wohl aber Warte- und Abfertigungszeiten, Dauer der Verladung, Fahrzeit u. a. m..

Plausibel sind die Angaben im Transportplan, wenn

- der geplante Transportablauf den Gesamttransport vom Versand- bis zum Bestimmungsort lückenlos beschreibt,
- die Transportphasen so geplant sind, dass die Ruhepausen voraussichtlich zeitgemäß begonnen werden können,
- die Grenzübertrittsstellen voraussichtlich während der Anwesenheitszeiten des zuständigen Tierarztes erreicht werden und
- die für die Entladung vorgesehenen Aufenthaltsorte für die Tierart geeignet sind, über eine Zulassung verfügen oder deren Eignung angenommen werden kann und in möglichst geringer Entfernung zur geplanten Route liegen.

Die zuständige Behörde hält das Ergebnis der Plausibilitätsprüfung und der vorgelegten Unterlagen im Dokumentationsbeleg ( Anlage 4 ) fest und erteilt – sofern die Plausibilität festgestellt wurde und die tierseuchenrechtlichen Voraussetzungen vorliegen – dem Generalbeförderer die Zustimmung zur Verladung der Tiere.

Das Original nicht plausibler Transportpläne wird einbehalten und dem Transportunternehmer die Durchführung des geplanten Transportes entsprechend § 34 Abs. 2 Satz 3 TierSchTrV unter Angabe der festgestellten Mängel untersagt.

## A 4

### Überwachung und Kontrolle am Versandort

- Prüfung, ob die vor der Verladung der Tiere ggf. erforderliche Mindestaufenthaltsdauer und die Versorgung der Tiere am Versandort eingehalten wurde ( s. hierzu Interpretationshilfen zu § 2 Nr. 8 ).
- Prüfung der Eignung des vorgestellten Transportmittels unter Anwendung der Checkliste nach **Anlage 3** für jedes vor Ort in Augenschein genommene Transportmittel.

Hinweis: Es ist davon auszugehen, dass Transportmittel von im Inland ansässigen Beförderern im Rahmen der Erlaubniserteilung nach § 11 TierSchTrV durch die zuständige Behörde einer grundlegenden Überprüfung unterzogen wurden, so dass eine Inaugenscheinnahme auf der Basis der Checkliste für die Eignungsprüfung in der Regel ausreichend ist. Bei der Feststellung von Mängeln an den Transportmitteln ist die für die Erlaubniserteilung zuständige Behörde zu unterrichten, Mängel an Transportmitteln von Transportunternehmern aus anderen Mitgliedstaaten sind der zuständigen obersten Landesbehörde mitzuteilen. Transportmittel von Transportunternehmern aus Drittländern sind einer grundlegenden Prüfung zu unterziehen, es sei denn der Transportunternehmer kann eine im Geltungsbereich der TierschTrV erteilte Erlaubnis vorweisen.

- Die Prüfung der Sachkunde der Fahrer / Begleitpersonen erfolgt durch Einsichtnahme in die nach § 13 Abs. 2, Satz 1 TierSchTrV mitzuführenden Sachkundebescheinigungen oder – bei Transportbegleitern aus anderen Mitgliedstaaten oder Drittländern – in die entsprechenden Nachweise. Auf die Prüfung kann verzichtet werden, wenn der Behörde aus vorangegangenen Transporten Informationen zur Sachkunde der Fahrer / Begleitperson vorliegt.

Bei Beförderern, die Fahrer oder Begleiter ohne entsprechende Sachkundenachweise einsetzen, ist zu prüfen, ob deren Zuverlässigkeit i. S. von § 11 Abs. 3 Nr. 1 TierSchTrV (noch) gegeben ist. Bei der Feststellung von Mängel bezüglich der Sachkunde des Fahrers / Begleiters ist die Einleitung eines Verfahrens nach § 13 Abs. 8 TierSchTrV zu prüfen.

- Die Prüfung der Transportfähigkeit der Tiere wird entsprechend der Checkliste **Anlage 5** durchgeführt.

- Zur Beurteilung der ggf. mitzuführenden Futter- und Tränkwasservorräte wird auf die Richtwerte der **Anlage 6** verwiesen, die mitgeführten Mengen oder die Auflage zur Beibringung entsprechender Belege über die Versorgung werden im Dokumentationsbeleg (**Anlage 4**) vermerkt.
- Vor und während der Verladung prüft die zuständige Behörde die Einhaltung der Vorgaben der TierSchTrV hinsichtlich Besatzdichte, Versorgungseinrichtungen, Einstreu- und Bodenbeschaffenheit, des Freiraumes über dem höchsten Punkt des Körpers und der Verlademodalitäten (**Anlage 3**).

Die zuständige Behörde stimmt dem beabsichtigten Tiertransport nur zu und dokumentiert dieses durch Abzeichnung im Dokumentationsbeleg und ggf. durch Unterschrift in Teil B der Internationalen Transportbescheinigung, wenn

- alle in Augenschein genommenen Transportmittel den Anforderungen der TierSchTrV bzw. der Verordnung (EG) Nr. 411/ 98 entsprechen und die Funktionsfähigkeit und Eignung der Versorgungs- und Lüftungseinrichtungen festgestellt wurde;
- die (Teil)-Beförderer über eine Registriernummer oder Einzelzulassung verfügen,
- alle Fahrer / Begleiter ihre Sachkunde nachgewiesen haben;
- die Transportfähigkeit der Tiere festgestellt worden ist
- ausreichende Futter- und Wasservorräte mitgeführt bzw. deren Beschaffung sichergestellt ist und
- die Vorgaben der TierSchTrV hinsichtlich der Verladebedingungen eingehalten wurden.



## A 5

### Kontrolle nach Rücklauf der Transportpläne

Der Generalbeförderer hat nach Abschluss des Transportes der zuständigen Behörde den vollständig ausgefüllten Transportplan einschließlich zusätzlicher Belege ( Rechnungen über die Versorgung und Unterbringung der Tiere u.a.m. ) zuzuleiten.

Rechtsgrundlage: § 34 Abs. 4 TierSchTrV

Hierfür ist ab dem Tage der Abfertigung eine Frist von acht Wochen zu setzen. Sofern eine Rücksendung wiederholt nicht oder nicht fristgerecht erfolgt, ist vor weiteren Abfertigungen für den Generalbeförderer zu prüfen, ob dessen erforderliche Zuverlässigkeit gem. § 11 Abs. 2 Nr. 2 TierSchG gegeben ist.

Die zuständige Behörde prüft den zurückgesandten Transportplan auf Vollständigkeit, und bewertet die Eintragungen nach folgenden Maßgaben:

- Die Versorgung der Tiere muss innerhalb der vorgesehenen Intervalle ( sowohl nach der ersten Transportphase als auch vor der Ruhephase mit Entladung der Tiere ) durchgeführt worden sein; Abweichungen sind nur im begründeten Einzelfall aufgrund unvorhergesehener Ereignisse ( z. B. Pannen, Staus, Streiks u. a. m.; Nachweis durch Überprüfung der Tachoscheiben, Polizeiberichte u. a. m. ) tolerierbar, sofern die vorgesehene Zeit um nicht mehr als 2 Stunden überschritten wurde. Für die Berechnung der Dauer der ersten Transportphase ist die in Spalte 8 angegebene Abfahrtszeit ausschlaggebend. Insbesondere sind hier Eintragungen der zuständigen Behörde in Spalte 22 des Transportplanes zu berücksichtigen.
- Sind durch unvorhersehbare Ereignisse die für eine Versorgung der Tiere vorgesehenen Orte, die Aufenthalts- oder Umladeorte oder die Grenzübergangstellen nicht während der Anwesenheitszeiten der zuständigen Tierärzte erreicht worden und sind dadurch erhebliche Verzögerungen im Transportablauf entstanden, ist die ggf. erforderlich gewordene zusätzliche Versorgung der Tiere zu belegen und sind nachvollziehbare und glaubhafte Unterlagen ( z. B. Polizeiberichte, Tachoscheibeneintrag u. a. m. ) für die Verzögerung beizubringen. Die Beurteilung, ob dieses erstattungsrelevant ist, obliegt den Hauptzollamt Hamburg.

- Bei Rindertransporten ist sowohl bei Roll-On-Roll-Off Transporten als auch bei zwischengeschalteten Schiffstransporten eine 24-stündige Ruhepause nur dann erforderlich, wenn der Verladehafen nicht innerhalb der zweiten Transportphase erreicht wird. Hierbei müssen die Tiere belegbar vor der Schiffsverladung im Hafen ausreichend gefüttert und getränkt worden sein. Bei Roll-On-Roll-Off-Transporten muss den Tieren ferner auf dem LKW der für Schiffstransporte vorgesehene Platz zur Verfügung stehen. Die Dauer des Schiffstransportes gilt für die Berechnung der Transportdauer, nach der eine Entladung der Tiere zu erfolgen hat, als „Neutralzeit“, nichts desto trotz hat die Versorgung der Tiere auf dem LKW auch während der Schiffspassage mindestens innerhalb der vorgesehenen Zeitintervalle zu erfolgen.
- Die zuständige Behörde fordert stichprobenartig die Berichte der Kontroll- und Überwachungsgesellschaften (KÜG) über die Entladekontrolle im Drittland beim Hauptzollamt Hamburg Jonas, Süderstr. 63, 20097 Hamburg, an und zieht diese in die Bewertung ein.

Die zuständige Behörde dokumentiert ihre Prüfung und Bewertung auf dem Original des Transportplanes mit folgenden Text (Prüfvermerk):

- a) „Die Angaben wurden von mir auf Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit geprüft. Aufgrund der gemachten Angaben scheinen die Anforderungen der TierSchTrV eingehalten zu sein.“  
Sofern tolerierbare Abweichungen festgestellt werden, ist folgender Satz anzufügen: „Die im Transportplan aufgeführten Abweichungen sind begründet dargelegt und überschreiten nicht die in der TierSchTrV vorgesehenen Einzelfalltoleranzen.“
- b) Falls nicht begründete Abweichungen festgestellt wurden und auch auf Nachfrage nicht ausreichend und abschließend abzuklären sind:  
„Die Angaben wurden von mir auf Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit geprüft.  
bb) Es fehlen Angaben in den Spalten .....
- bbb) Die dargelegten Abweichungen überschreiten die Toleranzgrenzen der TierSchTrV in folgenden Punkten.....
- bbbb) Die dargelegten Abweichungen sind nicht ausreichend begründet...“

Bei der Feststellung von Abweichungen wird die Einleitung von Maßnahmen gegenüber dem Transportunternehmer im Rahmen der verwaltungs- und ordnungsrechtlichen

Möglichkeiten geprüft und evtl. eingeleitete Maßnahmen im Transportplan/ Dokumentationsbeleg vermerkt.

Zusätzlich sendet die zuständige Behörde bei der Feststellung von Abweichungen bei Rindertransporten in Drittländer eine Ablichtung des Transportplanes mit der abschließenden Bewertung dem Hauptzollamt Hamburg Jonas zu.

Der Transportunternehmer erhält eine beglaubigte Ablichtung des geprüften Transportplanes mit Prüfvermerk für seine Unterlagen. Diese beglaubigte Ablichtung mit Prüfvermerk ist Grundlage für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen.

## Anlage 1

**Angaben zum Transportmittel Schiff**

.....  
(Name und Register-Nr. des Schiffes)

**Ausstattung des Schiffes \***Für Tiere nutzbare **Ladefläche:**

- |               |                |                        |                |
|---------------|----------------|------------------------|----------------|
| 1. Deck ..... | m <sup>2</sup> | 4. Weitere Decks ..... | m <sup>2</sup> |
| 2. Deck ..... | m <sup>2</sup> |                        |                |
| 3. Deck ..... | m <sup>2</sup> |                        |                |

**Witterungsschutz:**

- geschlossene Decks  
 Sonstige Schutzvorrichtungen (beschreiben)

.....  
.....

**Verladeeinrichtungen:**

Treibgänge: Breite ..... cm; Neigung:        Grad

- trittsicherer Belag vorhanden  
 Einstreuaufgabe erforderlich

**Der Zugang zu den Boxen über**

- Laufgänge (keine verletzungsträchtigen Kanten und Vorsprünge innerhalb der Laufgänge)  
 andere Vorrichtungen

**Beleuchtung:**

- natürlicher Lichteinfall  
 künstliche Beleuchtung

**Bodenfläche:**

- rutschfester Bodenbelag  
 Einstreu

**Abflussanlagen:** ausreichend vorhanden und funktionsfähig**Kranke und verletzte Tiere** Unterbringungsmöglichkeit für während des Transportes erkrankte Tiere vorhanden Vorrichtungen für eine evtl. Nottötung/Schlachtung ist vorhanden**Futterlagerung:** unter Deck Witterungsschutz durch sonstige Maßnahmen :**Wasserversorgung:**

Tränkeeinrichtung:

 Selbsttränken Handtränke

Fassungsvermögen der Tränkewassertanks:..... ltr

Wasseraufbereitungsanlage: ..... Leistung in Liter pro Stunde

**Lüftungseinrichtung:**Leistung der Lüftungseinrichtung: .....m<sup>3</sup> Luft/Std./m<sup>2</sup>Luftwechsel: 40facher Wechsel der Raumlufte pro Stunde in Transportschiffen  
20facher Wechsel der Raumlufte auf unteren Decks von RoRo's  
(ausgehend von dem Entwurf Europ. Übereinkommen int. Transp.)

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird von mir bestätigt. Das Schiff ist für den Transport von xxx Rindern, xxx Schafen, xxx Schweinen,xxx Pferden geeignet.

---

Datum, Unterschrift und Siegel der für den Verladehafen zuständigen Behörde.

**Hinweis:**

- Diese Angaben sind nur bei der erstmaligen Nutzung des Schiffes erforderlich, das Schiff kann so dann in eine Liste geeigneter und geprüfter Schiffe aufgenommen werden, die von der obersten Landesbehörde den zuständigen Veterinärbehörden zur Verfügung gestellt wird. Als Nachweis anerkannt werden kann auch ein Auszug aus einem Schiffsregister, sofern ersichtlich ist, daß die o. a. Kriterien bei der Eintragung geprüft wurden.

**Derzeit als geeignet beurteilte Schiffe (Stand: 15.11.2002)****Anlage 2**

Code	Name	Nationalität	Für die Tiere nutzbare La- defläche	Leistung der Lüftungseinrichtung Luftwechsel/Stunde
AB	ABDALLAH R	LIBANO		
AL	ALPHA LIVESTOCK XIX	HONDURAS		
ALK	AL KHALED 1	LIBANO		
AM	AMER 1	LIBANO		
	ANGUS EXPRESS	PHILIPPINE		
BA	BADER	HONDURAS		
BAM	BADR EL MUSTAFA I	HONDURAS		
BAM2	BADR EL MUSTAFA II	HONDURAS		
	BADR EL MOUSTAFA III	HONDURAS		
	RIHAB (VORMALS: BERGER A)	LIBANO		
	BETTA LIVESTOCK 17			
BEB	BERGER B	LIBANO		
BI	BISON EXPRESS	PANAMA		
BM	B.M.SPIRIDON	LIBANO		
BR	BRITTA K	LIBANO		
	CAROLINE *			
	CIMBRIA*			
DA	DALAL B	HONDURAS		
	DANA M			

Code	Name	Nationalität	Für die Tiere nutzbare La- defläche	Leistung der Lüftungseinrichtung Luftwechsel/Stunde
	DEVON EXPRESS			
DM	D.M. SPIRIDON	LIBANO		
MO 2	ETAB (vormals WARDA) (= WARDE) (=EL HAJJ MUSTAFA II ) (= AL HAJ MOUSTAFA II)	HONDURAS		
	FINOLA *			
FI	FIRAS M			
FM	F.M. SPIRIDON	LIBANO		
	FRIESIAN EXPRESS			
	GAMMA LIVESTOCK XII*			
GE	OMEGA LIVESTOCK (VORMALS SIBA GERU) <sup>4</sup>	ITALIA		
	GERARD PATRICK PURCELL			
HA	HALAP	SIRIA		
HAM	HAMAMAT AL SALAM	HONDURAS		
	HOLSTEIN EXPRESS			
IB	IBRAHIM	LIBANO		
IR	IRISH ROSE*	PANAMA		
	JIHAN			
	KARIM ALLAH			

Code	Name	Nationalität	Für die Tiere nutzbare La- defläche	Leistung der Lüftungseinrichtung Luftwechsel/Stunde
KA	KARIM M	SIRIA		
	KERRY EXPRESS			
KH	KHALIFEH 1	HONDURAS		
	KALIFEH LIVESTOCK			
	NATACHA J (VORMALS LADY K)			
MA	MAHMOUD 1	LIBANO		
MO	AL HAJJ MOUSTAFA			
MI	MIRNA M	HONDURAS		
NI	NIZAR			
NO	EL NOVILLO	PANAMA		
	PHILOMENA PURCELLI			
RA	RABUNION XX	SIRIA		
RIM	RIMA M	HONDURAS		
RO	ROSANNE	LIBANO		
SA1	AL SALAM 1	LIBANO		
SA3	AL SALAM III	LIBANO		
SAI	HAJJEH NAELAA (VORMALS: AL HAJJ SAID 1)	NICHT BEKANNT		
	SAMAR M			
SU	SULTAN II	LIBANO		
TE	EL TERNERO	HONDURAS		



Code	Name	Nationalität	Für die Tiere nutzbare La- defläche	Leistung der Lüftungseinrichtung Luftwechsel/Stunde
TEX	TEXIMA	HONDURAS		
TW	TWEIT II			
UR	UROUBA			
WA	WALID I	LIBANO		
WAF	AL WAFAA S.Z.	LIBANO		
WE	WENDY M	HONDURAS		
IMO NR. 66062678	YOUNES 1 (VORMALS NOUR-EL-MOUSTAFA)			
ZA 1	ZAHER I	HONDURA		
ZA2	ZAHER II	HONDURAS		
	ZAHER III			
ZA4	ZAHER IV	HONDURAS		
	ZAHER V			

\*Die mit \* gekennzeichneten Schiffe sind von den irischen Behörden nur für bestimmte Routen zugelassen worden.

**Derzeit als nicht geeignet beurteilte Schiffe (Stand: 10.07.2002)**

Code	Name	Nationalität	Für die Tiere nutzbare La- defläche	Leistung der Lüftungseinrichtung Luftwechsel/Stunde
BAS	BASSEM R	SYRIA		
GH	GHINWA M	LIBANO		
SA 2	AL SALAM II	LIBANO		

Anlage 3

## Kontrolle am Versandort

- **Transportmittelkontrolle**

– Für jedes einzelne Transportmittel zu prüfen. –

Name des Beförderers:.....

Anschrift: .....

Firmenbezeichnung:.....

Registriernummer:.....

**Transportmittel**

LKW                       Bahn                       Schiff                       Flugzeug

Polizeiliches Kennzeichen: .....

Symbol „Lebende Tiere“:     vorhanden             nicht vorhanden

Verfügbare Flächen:      Zugmaschine: .....

Anhängen / Auflieger: .....

Anzahl der Tiere	Transportierte Tierart	Anzahl der Tiere	Transportierte Tierart
	<input type="checkbox"/> Rinder <input type="checkbox"/> Kälber <input type="checkbox"/> Schweine		<input type="checkbox"/> Pferde <input type="checkbox"/> Schafe <input type="checkbox"/>

**Beleg der Sachkunde des Fahrers / Begleiters**

**Nachweis nach § 13 TierSchTrV:**                       vorhanden             nicht vorhanden

**Sonstiger Nachweis:**.....

Kontrollparameter (bezogen auf die jeweilige Tierart )	Beanstandungen		Bemerkungen / Maßnahmen
	ja	nein	
• <b>Geeignete Verladeeinrichtungen</b> , incl. Seitl. Begrenzung, Beleuchtung, Beschaffenheit der Rampe, Neigungswinkel bei der o. a. Verladung;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
• <b>Vorschriftsmäßige Bodenverhältnisse</b> (incl. Rampen), rutschfester, trittsicherer, tragfähiger, verletzungssicherer Boden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
• <b>Aufrecht stehende Behältnisse/Boxen</b> zum Schutz vor starken Stößen/Erschütterungen (RL, Anh. Kap I A Nr. 2 c)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
• <b>Begrenzungsvorrichtungen</b> zum Schutz gegen Bewegungen des Fahrzeuges	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Kontrollparameter (bezogen auf die jeweilige Tierart )	Beanstandungen		Bemerkungen / Maßnahmen
	ja	nein	
• Schutz vor Witterungseinflüssen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
• Fahrzeug leicht zu reinigen, ausbruchs- und verletzungssicher	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
• Ausreichende und funktionsfähige Lüftung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
• Funktionsfähige und geeignete Tränkeeinrichtungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
• Mitnahme von Futter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
• Art und Menge der Einstreu	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
• Direkter Zugang zum Einzeltier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

### B. Tier- und Verladungskontrolle

Kontrollparameter	Prüfvermerk/ Bestätigung der Durchführung entsprechend den Vorgaben	Bemerkungen
Nämlichkeitskontrolle		
Transportfähigkeit der Tiere gemäß Checkliste Anlage 5 geprüft		
Verladebeginn ( = 1. Tier auf Lkw ) Uhrzeit		
Einhaltung der Vorgaben zum Umgang mit den Tieren, zur Besatzdichte, zum Freiraum über den Tieren, zur Gruppeneinteilung entsprechend den Vorgaben der TierSchTrV		

Bemerkungen / eingeleitete Maßnahmen:

---

Datum, Unterschrift des amtlichen Tierarztes

**Anlage 4**

**Dokumentationsbeleg  
zur Abfertigung eines grenzüberschreitenden Tiertransportes**  
• Für den Gesamttransport – Zum Verbleib bei der zuständigen Behörde bestimmt –

Stempel der zuständigen Behörde

.....  
Eingangsdatum der Unterlagen

.....  
Datum der Verladung

.....  
Rücklaufdatum des Transportplans

**Transportunternehmer/Beförderer**

**Name:** .....

**Anschrift:** .....

**Firmenbezeichnung:** .....

    Erlaubnis nach § 11 TierSchTrV / Genehmigung n. Art.5 A Nr. 1 RL 91/628/EWG liegt vor

**Registrier-Nr.** .....

**Transportmittel** ( bei Transportmitteln, die am Versandort Inaugenscheinschein genommen wurden, reicht ein Hinweis auf die Angaben in Anlage 3.)

LKW                       Bahn                       Schiff                       Flugzeug

.....Anzahl der Transportmittel

Polizeiliche Kennzeichen:

Zugmaschine: .....	Anhänger/Auflieger:.....	Registriernummern: .....
Zugmaschine: .....	Anhänger/Auflieger:.....	Registriernummern: .....
Zugmaschine:.....	Anhänger/Auflieger:.....	Registriernummern: .....
Zugmaschine: .....	Anhänger/Auflieger:.....	Registriernummern: .....

**Anzahl der Tiere / Tierart:** .....

Durchgeführte Kontrollen/Prüfungen	Prüfvermerk/ Bestätigung der Durchführung entsprechend den rechtlichen Vorgaben, Bemerkungen
• Plausibilitätsprüfung des Transportplanes	
• Tierseuchenrechtliche Prüfung	
• Kontrolle des Versandortes	
• --Tierseuchenrecht	
• --TierSchTrV	

Durchgeführte Kontrollen/Prüfungen	Prüfvermerk/ Bestätigung der Durchführung entsprechend den rechtlichen Vorgaben, Bemerkungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kontrolle des Transportmittels</li> <li>• A. Dokumentenprüfung</li> <li>• B Inaugenscheinnahme am Versandort (Anlage 3)</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kontrolle der Tiere auf Transportfähigkeit (Anlage 5)</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kontrolle des Verladevorganges</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausfertigung der Transportpapiere</li> </ul>	

Bemerkungen / eingeleitete Maßnahmen:

**Abschließende Beurteilung:**

Genehmigung des Transportes:

ja

nein

Datum, Unterschrift des amtlichen Tierarztes

**Kontrolle des zurückgesandten Transportplanes:**

ohne Beanstandungen

mit Beanstandungen

Datum, Unterschrift des amtlichen Tierarztes

## Anlage 5

## Checkliste Überprüfung der Transportfähigkeit

Entsprechend § 34 Abs. 8 TierSchTrV darf die zuständige Behörde des Versandortes bei Ausfuhren nur solche Tiere in das Transportmittel verbringen lassen, für die die Transportfähigkeit festgestellt wurde. Beim innergemeinschaftlichen Transport ist im Rahmen der Untersuchung der Tiere zur Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung auch die Transportfähigkeit festzustellen. Sie ist daher zeitnah zur Verladung durchzuführen. ( Rechtsgrundlage für innergemeinschaftliche Transporte: § 4 Abs. 1 TierSchTrV i. V. mit § 16 a Satz 1 TierSchG).

Der zuständige amtliche Tierarzt hat bei der adspektorischen Untersuchung alle in den Gesundheitsbescheinigungen benannten Tiere einer Inaugenscheinnahme und Beurteilung hinsichtlich

- der Haut und des Haarkleides
- der sichtbaren Schleimhäute
- der Körperöffnungen
- der Gliedmaßen
- der Körperhaltung
- des Verhaltens und
- der Bewegungsabläufe

zu unterziehen.

Bei tragenden Tieren wird anhand der vom Generalbeförderer vorgelegten Unterlagen die Dauer der Trächtigkeit geprüft; mit Beginn des letzten Zehntels der tierartspezifischen Trächtigkeitsdauer ( s. u. )  $\pm$  3 Tage soll der Transport abgeschlossen sein. Unabhängig davon sind Tiere, bei denen in einem früheren Trächtigkeitsstadium Anzeichen feststellbar sind, die auf eine Geburt während des Transportes hindeuten können, für einen Transport, der länger als acht Stunden dauert, nicht geeignet ( transportunfähig ). Dieses gilt auch für Tiere, bei denen die Sehfähigkeit eingeschränkt ist oder Veränderungen im Gliedmaßenbereich aufweisen oder bei denen Hautveränderungen wie Befall mit Hautpilzen, umfangreiche Warzenbildungen mit Tendenz zu Komplikationen oder zusätzliche Verletzungen festgestellt werden.

Für die adspektorische Untersuchung mit unauffälligem Untersuchungsergebnis wird keine Einzelbefundung erstellt, eine Identitätsprüfung ist bei ca. 10 % der vorgestellten

Tiere durch Ohrmarken-/ Kennzeichnungsvergleich durchzuführen. Wird gleichzeitig im Rahmen der Verladung eine zollrechtliche Nämlichkeitskontrolle durchgeführt, kann auf die zusätzliche veterinärrechtliche Nämlichkeitskontrolle verzichtet werden.

Als transportfähig gelten nur solche Tiere, bei denen nach der adspektorischen Untersuchung unter Berücksichtigung der Vorbelastung und aktuellen Gegebenheiten ( Herkunft der Tiere, Transport zur Sammelstelle, Unterbringung und Versorgung in der Sammelstelle u. a. m. ) und der o. a. Trächtigkeitsprüfung **keine** Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass die Tiere für den vorgesehenen Transport nicht geeignet sind. Durch Abzeichnen im Dokumentationsbeleg und ggf. durch Unterschrift auf Teil B der Internationalen Transportbescheinigung bestätigt die zuständige Behörde ihren Untersuchungsbefund.

Die Identitätsprüfung der Einzeltiere wird durch Abzeichnen in einer Durchschrift des Gesundheitszeugnisses vermerkt. Die Durchführung der Identitätsprüfung durch Abzeichnung in der Checkliste nach **Anlage 3**.



## Anlage 6

## Checkliste zur Beurteilung der mitzuführenden Futter- und Wasservorräte

## Übersicht über Grunddaten zu den Körperfunktionen – Normalwerte

Parameter	Rinder	Kälber	Schweine	Ferkel	Schafe	Pferde	Maßeinheit
Atemfrequenz	18-28	30-40	8 – 20	20 – 50	10 – 12	8- 16	Atemzüge pro Minute
Herzfrequenz	60-80	90 – 110	60 – 90	90 – 110	70 – 80	28 – 40 (bei Arbeit bis über 100)	Herzschläge pro Min.
Körperinnen-temperatur	37,5-39,5	38,5 – 40,5	38 – 40	39 – 40,5	38,5 – 40,0	37,5 – 38,5	°C
Tägl. Wasserbedarf	50 – 100 l in Abhängigkeit von Größe, Rasse und Fütterung	7-15 l	8-15 l in Abhängigkeit von Alter, Fütterung und Außentemperatur		2-7 l- abhängig von Witterung, Futter, Milchleistung	30 l durchschnittlich	
Tägl. Futterbedarf <sup>4</sup>	5- 9 kg Heu pro 500 kg LG*	4-8 l Tränke			1,5 kg Heu	ca. 6 kg Heu und/oder Futterstroh	
Dauer der Trächtigkeit	ca. 280	-----	ca. 113-116	-----	ca. 150	ca. 320 – 357	Tage

- Die Fütterung im Herkunftsbetrieb ist zu beachten. Bei restriktiver Fütterung (tragende Rinder) sind größere Gaben an Grundfutter mit höherer Energiedichte (mindestens gutes Wiesenheu) erforderlich. Hierdurch steigt auch der Wasserbedarf.

Quellen: Richter et al. (1992): Grundwerte der Tiergesundheit und Tierhaltung, Fischer Verlag, Stuttgart  
Sommer et al. (1991): Hygiene der Rinder- und Schweineproduktion, Ulmer, Stuttgart  
Meyer et al. (1989): Supplemente zur Tierernährung, Schaper, Hannover



**Anlage 8****Aufenthaltssorte in Drittländern (soweit bisher bekannt)**

Stand: Juli 2002

<b>Länder</b>	<b>Aufenthaltssort</b>	<b>BMVEL v.</b>
Slowenien	Hafen Koper (cattle) SAVICA, d.o.o., p.p. 328 6000 Koper	16.04.1999
Weißrussland	Kreis Brest (cattle) 225005 Dorf Kamenzia-Shurowezkaja	16.04.1999
Ungarn	Csengele (bovine, ovine, porcine, caprine) Cattel Farm No. 350	06.09.2000
Ukraine	Agrofirma „Switanok“ (bovine: 200) Dorf Jagodin, Landkreis Ljubolm, Region Lutzk-Volynj	20.06.2001
Ukraine	Agrofirma „Sorja“ (bovine: 200) Dorf Sorja, Landkreis Rovno, Region Rovno	20.06.2001
Ukraine	PSD „Dudarkow“ (bovine: 200) Dorf Dudarkow, Landkreis Borispol, Region Kiew	20.06.2001
Türkei	Kapikule (cattle: 272) Kapikule Customs Veterinary and Control Directorate, Edirne Province	21.08.2000
Kroatien	Hafen Rasa (cattle) Lebendviehterminal „Brsica“, Rasa	BLE v. 07.02.2001
Polen	J. A. G. Export-Import Sp. (ca. 250 Rinder) Rzepin, ul. Slubicka 70	17.06.2002
Marokko	Fa. AGSAM (max. 600 Tiere) Douar Ouled Abbas, Caidat Had Soalem, km 26 Route d'El Jadida, Province de Settat	02.07.2002
Russ. Föderation	Zuchtbetrieb „Tokarevo“ (ca. 200 Tiere) Landkreis Gagarin, Gebiet Smolensk	02.07.2002
Russ. Föderation	Zuchtbetrieb „Kostantinovskij“ (ca. 200 Tiere) Landkreis Pensenskij, Gebiet Pensa	02.07.2002

## **Teil B: Ausgangskontrolle**

**(Durchführung von Kontrollen nach Art. 2 und Anordnung einer Kontrolle nach Art. 3 der VO (EG) 615/98)**

- **Einleitung und Grundsätze**
- **Checkliste Prüfprotokoll Ausgangsstellen**

## Einleitung und Grundsätze

Nach Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 615/98 der Kommission vom 18. März 1998 mit Durchführungsbestimmungen zur Ausfuhrerstattungsregelung in Bezug auf den Schutz lebender Rinder beim Transport ( ABl. Nr. L 82, S. 19 ) sind Rindertransporte an den Ausgangsstellen durch den amtlichen Tierarzt zu überprüfen und ist von ihm die Einhaltung der Anforderungen der Richtlinie 91/628/EWG in Bezug auf die Transportfähigkeit der Tiere, die Übereinstimmung der Transportfahrzeuge und die getroffenen Vorkehrungen zur Betreuung der Tiere durch Eintragung in das Feld J des Kontrollexemplars T5 ( Feld IV der Ausfuhranmeldung für Erstattungs zwecke – Vordruck 0763 )\_oder in der einzelstaatlichen Bescheinigung zu bescheinigen.

Während entsprechend Art. 3 der VO (EG) Nr. 615/98 bei einem Wechsel des Transportmittels zwischen der Ausgangsstelle und dem Ort der Entladung im Bestimmungsdrittland obligatorisch eine Entladekontrolle bei der ersten Entladung der Tiere im Bestimmungsdrittland durchzuführen ist, kann bei anderen Transporten der amtliche Tierarzt nach dem Ergebnis der Kontrolle gem. Art. 2 Abs. 2 die Entladekontrolle gemäß Art. 3 Abs. 3 2. Anstrich VO (EG) Nr. 615/98\_anordnen.

Zuständig für die Entladekontrollen im Bestimmungsdrittland sind vom Mitgliedstaat oder der Kommission zugelassene internationale Kontroll- und Überwachungsgesellschaften. Für die Anordnung der Entladekontrollen ist eine Risikoabschätzung vorzunehmen; entsprechende Kriterien sind in der Checkliste vorgegeben und werden regelmäßig auf der Basis der Kontrollergebnisse durch Absprache der für die Ausgangsstellen zuständigen amtlichen Tierärzte überprüft.

Bei Anordnung der Entladekontrolle ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung BLE, Adickesallee 40, 60322 Frankfurt, Telefon 069/1564-756, Fax 069/ 1564 – 791 durch den anordnenden Tierarzt unterrichten.

## Checkliste Prüfprotokoll Ausgangsstellen

### Allgemeine Angaben

Ausgangsstelle: .....
Datum: ..... Uhrzeit: .....
Fahrzeug: .....
Transportunternehmen: .....
VAB-Nr.: .....

### Transportunterlagen

Kontrollparameter	Beanstandungen		Bemerkungen
	ja	nein	
Tiergesundheitszeugnis	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Sachkundenachweis des Transportführers	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Genehmigung des Transportunternehmens nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. ii RL 91/628	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Transporterklärung nach § 10 TierSchTrV	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Internationale Tiertransportbescheinigung gem. § 34 Abs. 6 TierSchTrV	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Transportplan nach Kap. VIII d. Anh. z. RL 91/628/EG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

### Fahrt- und Ruhezeiten bei Überschreitung der maximalen Transportdauer von 8 Stunden

bisherige Transportdauer in Stunden: .....
Übereinstimmung mit dem Transportplan: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

### Transportmittel (Anh. z. VO (EG) Nr. 411/98, § 7 TierSchTrV)

Kontrollparameter	Beanstandungen		Bemerkungen
	ja	nein	
• Zustand und Beschaffenheit des Fahrzeuges	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
• Hinweisschild „Lebende Tiere“ und Symbol	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
• Fläche des den Tieren zur Verfügung stehenden Raumes in m <sup>2</sup>			
• Höhe des den Tieren zur Verfügung stehenden Raumes in cm			
• Ladedichte (Anlage 4 i. V. m. §23 Abs. 1 TierSchTrV)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
50 kg LM      0,30 m <sup>2</sup> /Rind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
80 kg LM      0,40 m <sup>2</sup> /Rind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
100 kg LM     0,48 m <sup>2</sup> /Rind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
120 kg LM     0,57 m <sup>2</sup> /Rind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
140 kg LM     0,65 m <sup>2</sup> /Rind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
170 kg LM     0,75 m <sup>2</sup> /Rind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Kontrollparameter	Beanstandungen		Bemerkungen
	ja	nein	
<b>Ladedichte</b> (Anlage 4 i. V. m. §23 Abs. 1 TierSchTrV)			
210 kg LM      0,85 m <sup>2</sup> /Rind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
250 kg LM      0,95 m <sup>2</sup> /Rind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
300 kg LM      1,10 m <sup>2</sup> /Rind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
350 kg LM      1,17 m <sup>2</sup> /Rind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
400 kg LM      1,23 m <sup>2</sup> /Rind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
450 kg LM      1,28 m <sup>2</sup> /Rind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
500 kg LM      1,35 m <sup>2</sup> /Rind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
550 kg LM      1,40 m <sup>2</sup> /Rind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
600 kg LM      1,47 m <sup>2</sup> /Rind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
650 kg LM      1,53 m <sup>2</sup> /Rind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
700 kg LM      1,60 m <sup>2</sup> /Rind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
über 700 kg LM    2,00 m <sup>2</sup> /Rind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>• direkter Zugang zu allen Tieren</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>• Boden</b> rutschfest und ausreichend eingestreut	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>• Trennwände</b> zur Unterteilung in Gruppen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>• festes Dach oder wasserdichte Plane</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>• ausreichendes Belüftungssystem</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>• mitgeführtes Futter</b>			
artgerecht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
ausreichend	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>• ausreichende Wasserversorgung</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

**Transportfähigkeit der Tiere**

	<input type="checkbox"/> gegeben	<input type="checkbox"/> nicht gegeben
<b>Tiere</b>	<input type="checkbox"/> vereinzelt	<input type="checkbox"/> vermehrt (mehrere?) <b>erschöpft</b>
	<input type="checkbox"/> vereinzelt	<input type="checkbox"/> vermehrt <b>erkrankt</b>
	<input type="checkbox"/> vereinzelt	<input type="checkbox"/> vermehrt <b>verletzt</b>

**Ergebnis der Kontrolle**

<input type="checkbox"/> Kontrolle <i>zufriedenstellend</i>	<input type="checkbox"/> Kontrolle <b>nicht zufriedenstellend</b>
---	---

**Veranlasste Maßnahmen**

(Art. 2 Abs. 3 und Art. 3 der VO (EG) Nr. 615/98 sowie Art. 9 Abs. 1 der RL 91/628/EWG)

Kontrolle bei der Entladung der Tiere im Drittland ist erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>Hinweis:</b>		
Werden im Rahmen der Grenzabfertigung Mängel, die eine Zurückweisung nicht rechtfertigen oder nicht unmittelbar abzustellen sind, festgestellt oder besteht der begründete Verdacht, dass die Einhaltung der Tierschutzanforderungen während des weiteren Transportes nicht sichergestellt ist, ist vom amtlichen Tierarzt im Feld J des Kontrollexemplars T5 oder an geeigneter Stelle der einzelstaatlichen Bescheinigung der Eintragung der Vermerk „ <b>Kontrolle bei der Entladung der Tiere im Drittland ist erforderlich</b> “ vorzunehmen.		
Der begründete Verdacht besteht insbesondere, wenn:		

- Mängel in der Wasser- und Futtermittellieferung während des bereits zurückgelegten Transports aufgetreten sind,
- eine erhebliche Überschreitung der bisherigen Transportdauer festzustellen ist oder
- der Zustand der Tiere auf ein die normale Transportbelastung übersteigendes Maß hindeutet.

**Der Transportunternehmer oder sein Repräsentant ist durch den amtlichen Tierarzt der Ausgangsstelle von der Anordnung der Entladekontrolle zu unterrichten ( s. unten ).**

..... Tiere aus der Lieferung wegen Transportunfähigkeit entfernt.  
(Anzahl)

- Rücksendung der Tiere (detaillierte Begründung erforderlich)
- Entladung, Unterbringung, Versorgung der Tiere, bis die tierschutzgerechte Weiterbeförderung sichergestellt ist
- Schlachtung oder Tötung der Tiere

### **Bestätigung der Anweisung der Entladekontrolle**

Der Transportunternehmer / Beförderer oder sein Repräsentant wurde durch den amtlichen Tierarzt über die Anweisung der Entladekontrolle in Kenntnis gesetzt. Er bestätigt die Kenntnisnahme der Anweisung durch Unterschrift:

Ich wurde durch den amtlichen Tierarzt über die Anweisung der Entladekontrolle im Bestimmungsdrittland schriftlich in Kenntnis gesetzt. Mir ist bekannt, dass ich die Entladekontrolle durch die im Bestimmungsdrittland zugelassene Kontroll- und Überwachungsgesellschaft zu veranlassen habe.

\_\_\_\_\_  
Datum / Unterschrift des Transportunternehmers / Beförderers oder seines Repräsentanten

\_\_\_\_\_  
Datum / Unterschrift des amtlichen Tierarztes

Stempel der zuständigen Behörde



## **Teil C:**

### **Interpretationshilfen zur Umsetzung der TierSchTrV**

#### **Anlagen**

- 1 Antragsformular für die Erlaubniserteilung nach § 11  
TierSchTrV i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 3b TierSchG**
- 2 LKW-Pass**
- 3 Merkblatt für die Versendung von Hühnervögeln, Enten,  
Gänsen, Tauben sowie ihrer Wildformen**

## **Interpretationshilfe zur Durchführung der Tierschutztransportverordnung vom 11. Juni 1999 (BGBl. I S. 1337)**

Ergänzend zur amtlichen Begründung werden folgende Interpretationshilfen zur Durchführung der Tierschutztransportverordnung gegeben:

### Zu § 1 - allgemein:

Die Anforderungen der Verordnung sind - soweit im Verordnungstext nichts anderes bestimmt wird - auf jeden **Beförderer** und jeden **Transport**, der den Geltungsbereich der Verordnung berührt, unabhängig von dessen Herkunft aus einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland und unabhängig vom Bestimmungsort in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland, anzuwenden.

### Zu § 1 Abs. 2:

Ein "gewerblicher Zweck" liegt vor, wenn die Transporte eine auf Gewinnerzielung ausgerichtete und für eine gewisse Dauer ausgeübte Tätigkeit im wirtschaftlichen Bereich darstellen.

Generell vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen ist der **nicht gewerbliche Transport** von

- **Heimtieren**, die von einer natürlichen Person begleitet werden sowie
- **Tieren**, im Rahmen jahreszeitlich bedingter Wanderhaltung.

Heimtiere sind nach Art. 1 Nr. 1 des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren vom 13. November 1987 Tiere, die der Mensch insbesondere in seinem Haushalt zu seiner eigenen Freude und als Gefährten hält oder die für diesen Zweck bestimmt sind.

Tierhalter, z. B. Landwirte, die die von ihnen gehalten Tiere in betriebseigenen Fahrzeugen zum Viehmarkt oder Schlachtbetrieb transportieren, führen keinen gewerblichen Transport i. S. der TierSchTrV durch. Dieses gilt auch für Ladenschlächter, die in ihren betriebseigenen Fahrzeugen Tiere vom Herkunftsbetrieb in ihren Schlachtbetrieb befördern. Dieser Personenkreis muss sachkundig (§ 13 Abs. 1) sein, benötigt aber keine Sachkundebescheinigung, es muss keine Transporterklärung (§ 10) mitgeführt werden, sie bedürfen keiner Erlaubnis (§ 11).

Zu § 2 Nr. 2:

**Krank** i. S. dieser Verordnung sind Tiere, die ein offensichtlich gestörtes Allgemeinbefinden zeigen, das insbesondere durch

- anhaltende ungewöhnliche Unruhe oder allgemeine Teilnahmslosigkeit,
- nachhaltige Verweigerung der Futteraufnahme,
- erheblich von den Normalwerten abweichende Körpertemperatur,
- erheblich beschleunigten Puls oder erheblich beschleunigte Atmung ohne körperliche Belastung,
- erkennbare Schwächezustände

gekennzeichnet sein kann.

**Verletzt** i. S. dieser VO sind Tiere, deren Verletzungen mit erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind.

Tiere mit leichten oder chronischen Erkrankungen, die nicht mit gestörtem Allgemeinbefinden einhergehen oder mit Verletzungen, die für die Tiere nicht belastend sind, gelten nicht als krank oder verletzt i. S. dieser VO.

Bei Langzeittransporten von Tieren sind wegen der größeren Belastung der Tiere gegenüber Kurzzeittransporten strengere Maßstäbe anzulegen. Hierzu wird auf Teil A Anlage 5 verwiesen.

Zu § 2 Nr. 4:

Der Begriff „Verladen“ umfasst auch das Einsetzen und Herausnehmen in bzw. aus Transportbehältnissen.

Zu § 2 Nr. 5 i. V. m. Nr. 8a:

Beim Sammeln von Tieren aus verschiedenen Herkunftsorten beginnt der Transport mit dem Verladen des ersten Tieres in das Transportmittel, so dass diese Zeit bei der Berechnung der Transportphasen mit zu berücksichtigen ist ( s. dazu auch Teil A 3 Nr. 6).

Zu § 2 Nr. 8 b und c:

Als zugelassen gelten Märkte und Sammelplätze, die über eine tierseuchenrechtliche Zulassung verfügen. Mit der 50-Kilometer-Begrenzung ist die Entfernung zwischen Herkunftsort des Tieres und Markt- oder Sammelplatz gemeint. Für die Berechnung der Transportphasen bleibt lt. amtlicher Begründung die Zeit, die innerhalb des 50 km-Radius für das Sammeln von Tieren benötigt wird, unberücksichtigt.

Unter der Kilometerangabe sind tatsächliche Entfernungskilometer - nicht Luftlinienkilometer - zu verstehen.

Sofern Tiere angeliefert werden, deren Herkunftsort mehr als 50 km vom zugelassenen Markt oder Sammelplatz entfernt liegt, muss auch für das zuletzt angelieferte Tier die achtstündige Ruhepause gewährleistet werden.

Für die Versorgung der Tiere müssen geeignete Futter und Tränkevorrichtungen in ausreichender Anzahl vorhanden sein.

#### Zu § 2 Nr. 8 d:

An Versandorten, die nicht Märkte oder Sammelplätze sind - z. B. Stallungen von Viehhandelsunternehmen -, ist eine mindestens 24stündige Unterbringung sicherzustellen, auch wenn der Herkunftsort der Tiere nicht mehr als 50 km vom Versandort entfernt liegt.

#### Zu § 2 Nr. 9

Siehe hierzu auch die Ausführungen zu Spalte 3, S. 7.

#### Zu § 2 Nr. 10 und 11:

Im Verordnungstext ist jeweils definiert, welche Verantwortlichkeiten den Beförderer bzw. den Transportführer treffen. Hierzu wird auch auf Teil A 3 zu Spalte 1, verwiesen. Lt. amtlicher Begründung fallen unter den Begriff "Beförderer" auch Landwirte. Beförderer i. S. des § 2 Nr. 10 TierSchTrV ist, wer im Rahmen seiner wirtschaftlichen Unternehmung Tiere befördert. Demnach können auch Unternehmungen, die im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit (z. B. Handel mit Tieren) den Transport von Tieren durch Dritte bewirken, Beförderer i. S. der Tierschutztransportverordnung sein.

#### Zu § 3 Abs. 2:

Bei Säugetieren gilt der Nabel dann als vollständig abgeheilt, wenn die Nabelschnur eingetrocknet und abgefallen ist und sich der Nabelstumpf geschlossen hat, als Sonderregelung bei Kälbern ist hier eine Zeitvorgabe von 14 Tagen festgelegt worden. Nabelkrankheiten (Abszesse, Hernien) können eine Transportuntersagung begründen. Zum Transport tragender Tiere wird auf die Hinweise in **Anlage 5**, S. 28 verwiesen.

Die Ausnahme vom Transportverbot für Fohlen mit noch nicht vollständig abgeheiltem Nabel ist für den Transport der Stute mit Fohlen bei Fuß vorgesehen (z. B. zum Decken während der Fohlenrosse).

Zu § 4 Abs. 2 i. V. mit § 23 Abs. 1:

Zur Handhabung der Kriterien "genügend Raum" und "in ihrer natürlichen aufrechten Haltung stehen können" ist auf das Gutachten über den tierschutzgerechten Transport von Tieren zurückzugreifen, in dem zur Sicherstellung der Einnahme einer natürlichen aufrechten Haltung ein Sicherheitsabstand von wenigstens 10 cm zwischen dem höchsten Punkt am Tier (Kopf, Widerrist oder Schwanzansatz) einerseits und der oberen Begrenzung des Transportbehälters bzw. des Transportmittels gefordert wird. Um diesen Wert oder möglicherweise Abweichungen begründen zu können, sollte bei den Verladeuntersuchungen insbesondere auf Verletzungen oder andere Veränderungen im Rücken- oder Kopfbereich von Tieren bei der Beförderung auf mehrstöckigen Fahrzeugen geachtet werden. Auch ist zur Aufrechterhaltung der Ventilation auf einen ausreichenden Luftraum über den Tieren zu achten.

Sollten im Einzelfall die in den Anlage 3 und 4 genannten Mindestabmessungen nicht ausreichen ( ggf. beim Transport von Altebern oder Altsauen), kann die zuständige Behörde für diese Einzelfälle abweichende Werte nach § 16a i. V. mit § 2 TierSchG vorgeben.

Zu § 4 Abs 4:

Eine unverzügliche Beförderung an den Bestimmungsort setzt neben einer tierschonenden aber zügigen Beladung des Transportfahrzeugs auch eine unmittelbar auf die Verladung folgende Abfahrt des LKWs voraus. Insbesondere unter Hinweis auf die Angaben bezüglich der Abfahrtszeit in Spalte 8 des Transportplans und des Heranziehens dieser Zeitangabe für die Berechnung der Transportintervalle hat die zuständige Behörde ggf. nach Prüfung des Einzelfalls Maßnahmen wie eine zusätzliche Versorgungspause oder eine Verkürzung der Dauer der Transportphase bis zur ersten Versorgung der Tiere u. a. m. anzuordnen.

Zu § 6:

Entsprechend § 6 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 1 sind Wirbeltiertransporte grundsätzlich von sachkundigen Personen zu begleiten. Zu diesen kann auch der Transportführer gehören.

Bei Nutztier- und Hausgeflügeltransporten muss nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Satz 1 **während der gesamten Transportdauer** mindestens eine Person mit Sachkundebescheinigung anwesend sein. Die in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 vorgesehene Möglichkeit, einen Beauftragten für das Ernähren und Pflegen der Tiere an geeigneten Aufenthaltsorten zu bestimmen, ersetzt nicht die in § 13 Abs. 2 Satz 1 geforderte Begleitung durch eine sachkundige Person. § 13 Abs. 2 Satz 1 gilt nicht für Transporte in Behältnissen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1.

Zu § 7 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. c):

Auf Einstreu kann nur dann verzichtet werden, wenn die tierischen Abgänge auf andere Art und Weise aufgefangen werden können und die Rutschfestigkeit des Bodens anderweitig hergestellt wird. Das verwendete Einstreumaterial muss für die Tierart geeignet sein ( für Kälbertransporte hat sich Sägemehleinstreu als ungeeignet erwiesen) und so bemessen sein, dass die Ausscheidungen der Tiere aufgenommen werden können.

Zu § 7 Abs. 2:

Mit einem Schild an den Fahrzeug-Seitenwänden/Fahrzeug-Rückwand und einer Schriftgröße entsprechend den amtlichen KfZ-Zeichen für die Angabe "lebende Tiere" und einem Symbol für lebende Tiere in vergleichbarer Größe ist den Vorgaben des § 7 Abs. 2 Genüge getan.

In Kapitel 9 der IATA-Richtlinien für den Lufttransport von lebenden Tieren ( Bekanntmachung der deutschen Übersetzung der 26. Auflage der IATA-Richtlinien für den Transport von lebenden Tieren vom 5. Juli 2001 (BAnz. Nr. 159a ) sind entsprechende Beispiele enthalten. Der Deutsche Vieh- und Fleischhandelsverband hat ein Muster-symbol entworfen, das ebenfalls geeignet ist.

Zu § 8 i. V. m. § 37:

Die nach dieser Verordnung zu fordernden Bescheinigungen müssen nicht nur bei Versandort/Bestimmungsort "Deutschland", sondern auch bei Transittransporten in deutscher Sprache vorgelegt werden. Anderenfalls gelten sie als nicht mitgeführt, so dass der Tatbestand des § 42 Nr. 5 erfüllt sein könnte.

Zu § 10:

Für die Transporterklärung ist keine spezielle Form vorgeschrieben. Es genügt z. B. ein

Firmenkopfbogen, auf dem die Angaben nach § 10 stehen. Bei Nutztier- und Hausgeflügeltransporten genügen die Angaben in den nach der Viehverkehrsverordnung vorgeschriebenen Transportbüchern, wenn dort zusätzlich Tag und Uhrzeit des Verladebeginns eingetragen werden.

#### Zu § 11:

Im Inland ansässige gewerbliche Beförderer mit Zweigniederlassungen haben auch am Ort dieser Zweigniederlassungen ihre Tätigkeit anzuzeigen.

Für die Erteilung der Erlaubnis wird auf das in **Anlage 1** beigefügte Antragsformular hingewiesen, das auch die ggf. zusätzlich erforderliche Erlaubnis für Viehhandelsunternehmen nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b TierSchG berücksichtigt.

Die für die Erlaubniserteilung zuständige Behörde hat die Transportmittel in Augenschein zunehmen, dabei sind insbesondere Straßenfahrzeuge einer grundlegenden Inspektion zu unterziehen. Es empfiehlt sich, für jedes Fahrzeug einen „LKW-Pass“ auszustellen (**Anlage 2**), der für nachfolgende Kontrollen erneute Vermessungen erübrigen kann.

#### Zu § 12:

Bereits vorhandene Kennzeichnungen sind ausreichend, wenn damit sichergestellt ist, dass die Nämlichkeit des transportierten Tieres oder Behältnisses für die Dauer des konkreten Transportes festgestellt werden kann.

Bei Einhufern ohne Brand ist ein Dokument zur Identifizierung gemäß dem Anhang der Richtlinie 90/427/EWG des Rates bzw. der Equidenpass nach der Entscheidung 93/623/EG der Kommission ausreichend.

#### Zu § 13:

Hierzu wird auf **Teil E** hingewiesen.

#### Zu § 18:

Bei Schlachtgeflügeltransporten ist verantwortlich i. S. der Ordnungswidrigkeitennormen derjenige, der als Absender oder Beförderer die Tiere in die Behältnisse verbringt. Hier können zivilrechtliche Verträge von Bedeutung sein.

Absender i. S. der TierSchTrV ist derjenige, der die Beförderung veranlasst und z. B. einen Beförderer mit der Durchführung des Transportes beauftragt.

Zu § 23 ( s. auch Hinweise zu § 4 Abs. 2):

Zum Transport horntragender Rinder (Abs. 2 Nr. 3) ist darauf hinzuweisen, dass die größere Verletzungsgefahr beim gemeinsamen Transport horntragender und enthornter Rinder der nur dann toleriert werden kann, wenn die Tiere vorher auch gemeinsam gehalten wurden und in dieser Gruppe bis zum Ende des Transportes unverändert zusammen bleiben. **Ab dem 01.01.2005 dürfen nur noch unbehornete Bullen / Tiere für Transporte, bei denen eine Umladung erforderlich ist, verladen werden. BMVEL wird gebeten, dieses durch Gespräche mit den bundesweit tätigen Rinderzuchtorganisationen und –verbänden zu verhandeln.**

Zu § 24:

Für Straßentransportmittel hat der Beförderer auf Verlangen der zuständigen Behörde zu belegen, dass das Fahrzeug in der vorgestellten Form den Anforderungen an Fahrzeuge nach dem Straßenverkehrsrecht entspricht. Innenrampen zur Beladung der Oberdecks in Transportfahrzeugen sind nach derzeitigem Kenntnisstand (Verletzungsgefahr insbesondere bei der Entladung der Tiere, vergleichsweise vermehrter Einsatz von Treibhilfen) als nicht geeignet im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 1 anzusehen; es sei denn, durch wissenschaftliche Untersuchungen wird belegt, dass eine tierschonende Beladung ohne Zusatzmaßnahmen unter praxisüblichen Transportbedingungen regelmäßig möglich ist..

Schlachtiertransporte, bei denen Versandort und Schlachtstätte im Inland liegen und die in Einfachfahrzeugen durchgeführt werden, dürfen vom Verladebeginn (siehe dazu § 2 Nr. 5 und 8) an gerechnet maximal 8 Stunden dauern. Die Angaben zur maximalen Transportdauer umfassen auch die Zeiten für die Be- und Entladung, eventuelle Fahrtunterbrechungen sowie die eigentliche Fahrtzeit.

Wenn andere Nutztiere in Einfachfahrzeugen befördert werden, ist die Transportdauer auf 8 Stunden begrenzt, danach muss eine 24-Stunden-Pause mit Entladung erfolgen. Diese Intervalle können theoretisch unbegrenzt aneinandergereiht werden.

Wenn Spezialfahrzeuge i. S. des § 24 Abs. 3 benutzt werden, ist eine Transportdauer entsprechend den Maßgaben der Anlage 2 TierSchTrV zulässig. Es wird kein Unter-



schied zwischen Schlachttieren und anderen Nutztieren gemacht. Die Anforderungen an Spezialfahrzeuge sind in der Verordnung (EG) Nr. 411/98 des Rates vom 16. Februar 1998 mit zusätzlichen Tierschutzvorschriften für Straßenfahrzeuge zur Beförderung von Tieren während mehr als acht Stunden (ABl. Nr. L 52, S. 8) enthalten. Hinsichtlich der Tränkevorrichtungen sind für Fahrzeuge, die nicht über Selbsttränken verfügen, Tränkegeschirre mitzuführen, die allen Rindern eines Abteils einen gleichzeitigen Zugang zum Wasser ermöglichen. Dieses gilt auch, wenn lediglich je Gruppe eine Selbsttränke zur Verfügung steht. Neben der Anzahl der Tränken ist auch deren Funktionsfähigkeit (Schutz gegen Einfrieren im Winter) und Eignung für die zu transportierenden Tiere (z. B. Schalenränken für Rinder) zu gewährleisten. Unter Hinweis auf Nr. 6.2 der Verordnung (EG) Nr. 411/98 dürfen Schweinetransporte, bei denen ein jederzeitiger Zugang zum Wasser zu gewähren ist, nur dann abgefertigt werden, wenn belegt wird, dass geeignete Vorrichtungen, die ein Einfrieren verhindern, getroffen wurden

Die Dauer der Versorgungszeiten ist so zu wählen, dass allen Tieren die Möglichkeit gegeben wird, Wasser und ggf. Futter aufzunehmen. Die in Anlage 2 Nrn. 1 und 4 TierSchTrV vorgegebene Zeit von einer Stunde ist lediglich eine Mindestvorgabe, die nicht unterschritten werden darf. Insbesondere bei Schaf- und Kälbertransporten dürften deutlich längere Pausen erforderlich sein. Hierdurch kann sich die Gesamtdauer des Transportes verlängern.

Nach § 6 Abs. 3 Satz 1 ist während der Ruhepause neben der Versorgung der Tiere auch deren Pflege durchzuführen, d. h. der sachkundige Transportbegleiter hat während der Pausen das Wohlbefinden der Tiere zu überprüfen.

Die Anforderungen der Anlage 2 Nr. 3 gelten nicht für Renn- und Turnierpferde. Für diese ist – ebenso wie für andere Tiere, für die die VO keine direkten Vorgaben enthält – hinsichtlich der Fütterungs- und Tränkeintervalle § 6 Abs. 3 Satz 2 anzuwenden. Bei länger dauernden Transporten von Renn- und Turnierpferden ist ggf. im Einzelfall nach Prüfung der Transportbedingungen eine Entladung der Tiere nach § 16a TierSchG anzuordnen. Zur Regelung von Pferdetransporten im Rahmen von Auktionen oder aus Händlerställen werden noch weitere Gespräche geführt.

### Zu § 25:

Auf eine Nachmessung der in Abs. 1 geforderten Flächen- und Höhenangaben kann verzichtet werden, wenn der Fahrzeugführer einen amtlich bestätigten Fahrzeugpass (s. Anlage 2) vorlegen kann. Für die Flächenangaben sind die Innenmaße aufzunehmen; Radkästen und andere den Nutzungsraum der Tiere einschränkende Fahrzeugteile können bei der Flächenberechnung nicht berücksichtigt werden. Ein an der Innenseite der Fahrertür angebrachter Fahrzeugpass ist für die Angabe der Fläche und Höhe des Fahrzeugs ausreichend, sofern er während einer Verladung oder Transportkontrolle jederzeit der zuständigen Behörde zugänglich gemacht wird.

### Zu § 30:

Für die Berechnung der Versorgungsintervalle ist hier die Fahrtzeit ( Transportdauer ausschließlich der Zeit für das Verladen der Tiere ) heranzuziehen.

Für die Versendung ( s. § 19 bis 22 TierSchTrV ) von Hühnervögeln, Enten, Gänsen und Tauben sowie ihrer Wildformen wird auf das Merkblatt in **Anlage 3** verwiesen.

### Zu § 34 Abs. 9:

Für Renn- und Turnierpferde sowie für Nutztiertransporte zu internationalen Ausstellungen wird bei Drittlandtransporten keine Transportbescheinigung, wohl aber der Transportplan und die Transporterklärung gefordert. Um den Abtransport, z. B. nach Pferdeauctionen und ähnlichen Veranstaltungen, nicht unnötig zu komplizieren, sollte jeweils im Einzelfall geprüft werden, ob § 1 Abs. 2 Nr. 2 Anwendung finden kann. Zur Handhabung des Transportplans für Pferde werden noch weitere Gespräche geführt.

### Zu § 36:

Die Vorschrift der Anzeige der Ankunft bezieht sich auf Tiere, nicht nur auf Nutztiere.

Die Sendungen sollten stichprobenartig am Bestimmungsort einer tierschutzrechtlichen Kontrolle zu unterzogen werden. Der Stichprobenumfang soll sich daran orientieren, ob es sich erfahrungsgemäß um Problembetriebe oder um Tierarten handelt, die hohe Ansprüche an den Transport stellen.

Zu § 38:

Die Vorschrift bedeutet nicht, dass Tiere, die nicht von den erforderlichen Dokumenten begleitet sind oder die nicht der Verordnung entsprechend transportiert oder nicht transportfähig sind, automatisch zurückgewiesen werden können. Sie sind vielmehr anzuhalten, so dass auf Kosten des Einführers das Erforderliche veranlasst werden kann. Ggf. ist ein Ordnungswidrigkeitenverfahren einzuleiten.

**Anlage 1****Antragsformular für die Erlaubniserteilung nach § 11 TierSchTrV i. V. m. § 11****Abs. 1 Nr. 3b TierSchG****Antrag auf***(Zutreffendes bitte ankreuzen)*

- Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 b) Tierschutzgesetz vom 25. Mai 1998 (BGBl. I, S. 1105) in der z. Z. geltenden Fassung für den Handel mit landwirtschaftlichen Nutztieren
- Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 11 Abs. 1 Tierschutztransportverordnung vom 25. Februar 1997 (BGBl. I, S. 348) in der z. Z. geltenden Fassung für das gewerbliche Befördern von landwirtschaftlichen Nutztieren

*Wird die Tätigkeit gleichzeitig an verschiedenen Niederlassungen ausgeführt, so ist für jeden Ort der Niederlassung eine gesonderte Erlaubnis erforderlich.*

*Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist die Behörde des Ortes, an dem das Unternehmen seinen Sitz hat, als Gewerbe angemeldet ist oder die Räume und Einrichtungen für die Unterbringung der Tiere gelegen sind.*

**1. Antragsteller, Viehhandels- bzw. Viehtransportunternehmen:**

Name, Vorname, Firma		Telefon	
Gewerbebeanmeldung am		bei	
Straße – Hausnummer		PLZ und Ort	Ortsteil

Ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister, zu beantragen bei der Stadt / Gemeinde, ist angefügt.

**2. Für die Tätigkeit verantwortliche Person:**

Name	Vorname	Telefon
Beruf		Geb.datum
Straße – Hausnummer	PLZ und Ort	Ortsteil

**3. Meine Fachkenntnisse habe ich erworben durch**

*- Angaben nur erforderlich, wenn eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 b TierSchG für den Viehhandel beantragt wird.-*

- abgeschlossene berufliche Ausbildung als Fischwirt, Fleischer, Landwirt, Pferdewirt, Tierpfleger, Tierwirt, Vieh- und Fleischhandelskaufmann (nur bei Abschluß an der Bundesfachschule Vieh und Fleisch, Neumühle, und Vorlage entspr. Zeugnis) bzw. Abschluss eines Hochschulstudiums oder Fachhochschulstudiums im Bereich der Fischereibiologie, Landwirtschaft, Tiermedizin.
- Sachkundenachweis nach § 13 Tierschutztransportverordnung.
- sonstigen Umgang mit Tieren (Betrieb eines Viehhandelsunternehmens seit ..... Jahren; Betrieb eines Transportunternehmens seit ..... Jahren u. s. w.).
- Nachweise über die Sachkunde z. B. Sachkundenachweis gemäß § 13 Tierschutztransportverordnung, Zeugnis über eine abgeschlossene Berufsausbildung, sonstige Tätigkeitsnachweise u. s. w. sind beigefügt.
- Nachweise über die Sachkunde wurden der Behörde bereits am ..... übersandt.

*Die zuständige Behörde kann zusätzlich mit dem Antragsteller ein Fachgespräch zur Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten führen.*

**4. Angaben zur Zuverlässigkeit**

- Ich versichere hiermit, dass gegen mich kein Straf- / Ordnungswidrigkeitenverfahren nach Abschnitt 2 des Tierschutzgesetzes (tierschutzwidrige Haltung, Betreuung, Umgang von / mit Tieren) anhängig ist.
- Ich bin wegen eines Tierschutzvergehens vorbestraft (Nähere Ausführungen sind der beigefügten Anlage zu entnehmen).

Die Beantragung des Führungszeugnisses beim Ordnungsamt der Stadt/Gemeinde zur Vorlage beim Veterinäramt ist erfolgt am: \_\_\_\_\_.

**5. Art der Tiere, mit denen gehandelt werden soll/die befördert werden sollen:**


---



---



---

**6. Beschreibung der Räume und Einrichtungen, die der Tätigkeit dienen sollen:  
- ggf. Skizze mit Größenangaben/Extrablatt anfügen -**

- Auf die Vorlage der Skizze kann verzichtet werden, wenn die Unterlagen der Behörde bereits vorliegen und alle erforderlichen Prüfungskriterien enthalten. Dann bitte entsprechenden Hinweis (mit Aktenzeichen der Behörde) aufnehmen.-

Straße – Hausnummer	PLZ und Ort	Ortsteil
Straße – Hausnummer	PLZ und Ort	Ortsteil

**7. Art und Höchstzahl der Tiere, die gleichzeitig gehalten werden können:**

Bezeichnung der Räumlichkeit	Anzahl der Tiere (getrennt nach Arten)

Die Bescheinigung der Anerkennung zu Nr. III.E.1. der Hygienerichtlinie Viehhandel ist mir am ..... vom Landkreis/von der kreisfreien Stadt ..... erteilt worden.

*Auf die Inaugenscheinnahme der Räumlichkeiten und Einrichtungen eines Viehhandelsbetriebes kann verzichtet werden, wenn der Betrieb sich der Richtlinie für ein Hygieneprogramm für Viehhandelsbetriebe und Viehtransportunternehmen, RdErl. des ML vom 4. Mai 1995, Nds. MBl. S. 158, VORIS 78510 00 00 31 002, angeschlossen hat.*

## 8. Beschreibung der Transportmittel, mit denen die Tätigkeit ausgeübt werden soll:

- ggf. Extrablatt anfügen -

- Auf die Vorlage der Unterlagen kann verzichtet werden, wenn diese der Behörde bereits vorliegen. Dann bitte entsprechenden Hinweis (mit Aktenzeichen der Behörde) aufnehmen. Sollten sich später Änderungen ergeben, sind Sie gemäß § 11 Abs. 5 TierSchTrV verpflichtet, diese mitzuteilen. -

1)	2)	3)
KFZ-Kennzeichen	KFZ-Kennzeichen	KFZ-Kennzeichen
4)	5)	6)
KFZ-Kennzeichen	KFZ-Kennzeichen	KFZ-Kennzeichen

Art des Fahrzeugs - verfügbare Ladefläche – verfügbare lichte Höhe – Art der Fütterungs- und Tränkeinrichtungen – Art der Belüftungseinrichtungen der Transportfahrzeuge

1)

---

2)

---

3)

---

4)

---

5)

---

6)

---

Sofern ein LKW-Pass vorliegt, ist die Angabe zur Art der Belüftungseinrichtung ausreichend.

## 9. Angaben einer evtl. bereits erteilten Registriernummer:

Mein Betrieb ist unter der Nummer ..... seit ..... registriert.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift des Antragstellers

## Anlage 2

**LKW-Pass**

Amtl. Kennzeichen: \_\_\_\_\_

Name und Anschrift  
des Halters: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Eigengewicht des LKW: \_\_\_\_\_

Erlaubtes Zuladegewicht: \_\_\_\_\_

Ladefläche (Innenfläche abzüglich hervorragender Radkästen und ähnlicher Einrichtungen, die die Fläche für Tiere unbenutzbar machen) und Höhe der Ladedecks

Breite	x	Länge	=	Fläche	Höhe
m		m		m <sup>2</sup>	m

1. Deck

2. Deck

3. Deck

Verladeeinrichtung

- Rampe (ggf. Angabe des Neigungswinkels)
- hydraulische Rampe
- Hubböden/Hublift

Beschaffenheit des Bodens:

Anzahl der Trenngitter

Anzahl der Tränkegeschirre

Art der Tränkegeschirre

Die Richtigkeit der o. a. Angaben wird von mir bestätigt.

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Amtstierarztes)

Name und Anschrift der ausstellenden Behörde

(Siegel)



**Anlage 3****Merkblatt für die Versendung von Hühnervögeln, Enten, Gänsen, Tauben sowie ihrer Wildformen<sup>5</sup>**

*Dieses Merkblatt richtet sich an Tierhalter, die Tiere der oben aufgeführten Tierarten selbst transportieren oder entsprechend der §§ 19 bis 22 TierSchTrV versenden.*

Die Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport ( Tierschutztransportverordnung – TierSchTrV ) vom 11. Juni 1999 ( BGBl. I S.1337 ) legt allgemeine Anforderungen fest, die einen tierschonenden Transport sicherstellen sollen.

So hat der **Tierhalter** ( *Absender* ) dafür Sorge zu tragen, dass das von ihm versandte Tier tiergerecht verladen wird, während des Transportes Flüssigkeit und Nährstoffe aufnehmen, arteigene, normale Körperhaltungen einnehmen kann und ein ausreichender Witterungsschutz bei genügender Luftzufuhr sichergestellt wird.

Der **Beförderer** muss sich von den Maßnahmen des Absenders überzeugen, die ordnungsgemäße Behandlung der Transportbehältnisse während der Beförderung sicherstellen und ggf. im Notfall eine Versorgung der Tiere veranlassen.

Der **Empfänger** hat den rechtzeitigen Empfang der Tiere und deren Versorgung nach dem Transport zu bewirken.

Die nachstehend aufgeführten Maßnahmen sind geeignet, die Anforderungen der TierSchTrV, insbesondere die Versorgung der Tiere während des Versandes entsprechend des § 6 i. V. m. § 30 bei einer Versanddauer bis zu 18 Stunden zu gewährleisten.

**A) Pflichten des Absenders****1. Vorbereitung der Tiere auf den Versand**

- Sofern den Tieren während des Transportes ungewohntes Futter angeboten werden soll, sind sie mindestens eine Woche vor Transportbeginn an dieses Futter zu gewöhnen. (s.a. Nr. 5)

---

<sup>5</sup> Erarbeitet vom LV Hannover und Weser-Ems der Rassegeflügelzüchter; Bund für Natur- und Artenschutz, BNA; TiHo Hannover, Nds. MELF

- Am Tage des Transportes werden die Tiere ausreichend aber verhalten gefüttert.
- Die Aufnahme von Wasser ist bis unmittelbar vor dem Einbringen in das Transportbehältnis zu ermöglichen.

## 2. Sonstige Versandvorbereitungen

- Sorgfältige Prüfung der Richtigkeit der Empfängeranschrift, einschließlich Postleitzahl und Telefonnummer. ( Es sind zustellbare Adressen anzugeben, kein Postfach o. ä. )
- Mitteilung an den Empfänger über Absendezeitpunkt, voraussichtliche Ankunftszeit sowie Namen, Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer des Transporteurs.
- Vollständige Angabe der Absenderanschrift mit Telefon- und Telefaxnummer für mögliche Rücksendungen. ( Es sind zustellbare Adressen anzugeben, kein Postfach o. ä. )

Die Absendung hat so zu erfolgen, dass mindestens zwei volle Arbeitstage für den Transport zur Verfügung stehen, damit auch eine evtl. notwendig werdende Rücksendung ordnungsgemäß, also an Werktagen, abgewickelt werden kann.

## 3. Auswahl des richtigen Transportbehältnisses

Grundsätzlich empfiehlt es sich, die Tiere einzeln zu transportieren. Einander fremde Hähne, aggressive Arten (z. B. einige Tauben, Fasane) sowie Enten sollten immer einzeln transportiert werden.

Die Abmessungen des Transportbehältnisses sind so zu wählen, dass die Tiere aufrecht stehen und sich ungehindert umdrehen können.

Für eine ausreichende Lüftung sind – bei geschlossenen Behältnissen - Luftlöcher mit einem Durchmesser von ca. 1 cm in einem Abstand von 3-5 cm in drei Seiten des Behältnisses und in den Deckel einzuarbeiten. Dabei sollten an den Seitenwänden zwei Reihen von Luftlöchern angebracht werden, die eine im oberen Drittel der Wand und die andere ca. in der Mitte der Seitenwand, um Wärmeabfuhr und Luftaustausch zu ermöglichen. An mindestens einer Seite muss die Gesamtfläche der Luftlöcher mindestens 10 % der Fläche ausmachen. Die Löcher müssen so beschaffen sein, dass die Tiere, auch wenn sie Körperteile herausstrecken, sich nicht verletzen können; ggf. sind entsprechende Schutzvorrichtungen wie

Draht- oder Netzbespannungen vorzunehmen. Die üblicherweise verwendeten Ausstellungstransportbehältnisse (mit luftdurchlässigen Seiten aus Korbgeflecht) stellen i. d. R. einen ausreichenden Luftaustausch sicher.

Das Transportbehältnis muss aus formstabilem, flüssigkeitsbeständigem Material bestehen und stapelbar sein. An allen Lüftungsflächen sind Abstandhalter vorzusehen, (z. B. Leisten) um eine ausreichende Luftzufuhr auch bei gestapelten Behältnissen sicherzustellen. Der Behälterboden ist mit einer saugfähigen Einstreu zu versehen; Kot und andere Abgänge dürfen nicht heraussickern.

An dem Transportbehältnis sind gut leserlich und einsehbar die Art und Anzahl der Tiere sowie Hinweise zur Fütterung und Tränkung im Notfall sowie Datum und Uhrzeit des Einbringens in das Transportbehältnis anzugeben. Ggf. sind an der Vorderseite Behältnisse zur Versorgung der Tiere vorzusehen.

#### **4. Einzuhaltende Temperatur und Klimabedingungen**

Ein Versand während der heißen Tageszeit ist unbedingt zu vermeiden. Die Außentemperatur darf 25 °C nicht über- und 0 °C nicht unterschreiten, tropische Arten dürfen Temperaturen unter 15 °C nicht ausgesetzt werden. Die Transportbehältnisse dürfen weder Regen noch großen Luftgeschwindigkeiten ausgesetzt werden. Für den Transport sollten möglichst klimatisierte Fahrzeuge zur Verfügung gestellt werden.

#### **5. Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung der Tiere während des Transportes**

Die Abwicklung des Transportes sollte zwischen 17.00 Uhr nachmittags und 11.00 Uhr morgens erfolgen.

Durch die Beigabe einer ausreichenden Menge wasserhaltigen, haltbaren Futters (wie z. B. Äpfel, Möhren, Salatblätter) ist der Flüssigkeits- und Nährstoffbedarf sicherzustellen. Die Menge der Versorgungsmittel muß doppelt so hoch wie der erwartete Bedarf für die gesamte Transportdauer sein.

Der Beförderer hat sich zu verpflichten<sup>6</sup> (Muster B) die Tiere zusätzlich mit Tränkwasser zu versorgen, falls die vorgesehene Versanddauer überschritten wird.

Der Absender hat dem Fahrer des Transportfahrzeuges eine schriftliche Erklärung<sup>7</sup> (Muster A) auszuhändigen, in der bestätigt wird, dass in das Transportbehältnis die doppelte Menge an Versorgungsmitteln eingebracht wurde als für die geplante Versanddauer erforderlich.

## **B) Pflichten des Beförderers**

Bei der Abholung führt der Fahrer des Transportfahrzeuges eine Prüfung entsprechend der anliegenden Checkliste durch und nimmt die schriftliche Erklärung des Absenders (Muster B) im Empfang.

Der Beförderer erklärt schriftlich (Muster A), dass er bei Versendungen, die entgegen der verbindlichen Planung länger als 18 Stunden dauern, eine zusätzliche Versorgung der Tiere mit Tränkwasser sicherstellt.

## **C) Pflichten des Empfängers**

Der Empfänger hat sicherzustellen, dass mindestens im angegebenen Ankunftszeitraum die Sendung unverzüglich angenommen werden kann. Anderenfalls sind konkrete Absprachen (Ausweichadressen, Versorgung durch den Transporteur u. ä.) mit der Transportfirma zu treffen.

Nach dem Versand sind die Tiere unverzüglich aus den Transportbehältnissen zu entnehmen, zu füttern und zu tränken und getrennt von anderen Tieren unterzubringen. Vor einem erneuten Transport ist den Tieren eine Ruhepause von mindestens 24 Stunden zu gewähren.

---

<sup>6</sup> Vgl. § 6 TierSchTrV (Muster B)

<sup>7</sup> Schriftliche Erklärung nach § 6 Abs. 2 TierSchTrV muss mindestens die Angaben in Muster A enthalten. Die Gestaltung der Erklärung bleibt den Transportunternehmen überlassen.

## Checkliste für die Abholung von Geflügeltransporten

Ist das Behältnis formstabil und flüssigkeitsundurchlässig?

Sind Luftlöcher angebracht ( mindestens zweireihig; Durchmesser ca.

1 cm, Abstand 3-5 cm ,an 3 Behälterseiten und im Deckel) bzw. werden Ausstellungstransportbehältnisse eingesetzt?

Sind an den Lüftungsflächen Abstandshalter vorhanden?

Sind auf dem Transportbehältnis Angaben zur Art und Anzahl der Tiere, Datum und Zeitpunkt des Einbringens der Tiere sowie Hinweise zur Fütterung und Tränkung im Notfall angebracht?

Ist ein Hinweis auf „lebende Tiere“ vorhanden?

**Behältnisse, die die o. g. Anforderungen nicht erfüllen, sind nicht zu transportieren!**

Ist eine vollständige zustellbare Empfängeranschrift (einschließlich Telefon / Telefax Nr.) angegeben?

Vor der Abfahrt ist eine schriftliche Versicherung des Absenders<sup>8</sup> ( Muster B ) einzuholen, dass dieser

- ausreichende, geeignete Versorgungsmittel für das Tier beigegeben hat,
- das Behältnis ausreichend mit geeigneten Material eingestreut hat und
- dem Empfänger die Ankunftszeit mitgeteilt hat.

**Bei Versendungen, die entgegen der vorgesehenen Planung länger als 18 Stunden dauern, ist bei Überschreitung der Versanddauer eine zusätzliche Versorgung der Tiere mit Tränkwasser sicherzustellen.**

---

<sup>8</sup> Vgl. § 6 Abs. 2 S. 2 TierschutztransportVO

**Muster A für schriftliche Erklärung des Beförderers**

Der vorstehende Transport von ..... nach ..... wird voraussichtlich innerhalb einer Versanddauer von 18 Stunden abgewickelt werden. Sollte diese Versanddauer überschritten werden, werde ich eine zusätzliche Versorgung der Tiere mit Tränkwasser sicherstellen.

Unterschrift des Beförderers oder seines Beauftragten

**MUSTER B<sup>9</sup> für eine Schriftliche Erklärung gemäß § 6 Abs. 2 TierSchTrV****Absender:**

Name, Vorname:

Straße:

PLZ, Ort:

Telefon:

Telefax:

**Empfänger:**

Name, Vorname:

Straße:

PLZ, Ort:

Telefon:

Telefax:

Ich versichere, dass ich dem o. a. Empfänger den voraussichtlichen Ankunftszeitraum mitgeteilt und den Tieren ausreichende Versorgungsmittel für die doppelte der voraussichtlichen Versanddauer beigelegt habe.

.....

Unterschrift des Absenders

<sup>9</sup> Die schriftliche Erklärung nach § 6 Abs. 2 S. 2 Tierschutztransportverordnung muß mindestens die o. g. Angaben enthalten. Die Gestaltung der Erklärung im einzelnen kann den Transportunternehmen überlassen werden.

## **Teil D**

# **Länderspezifische Regelungen zur Überwachung von Tiertransporten**

*ML Niedersachsen*

Bezirksregierungen

Braunschweig, Hannover,

Lüneburg, Weser-Ems

Bearbeitet von

Frau Dr. Dayen

Ihr Zeichen,  
Ihre Nachricht vom  
604

Mein Zeichen  
(bei Antwort angeben)  
109.2/108-42410/1-101  
42501/381 (N)

Durchwahl  
(05 11) 1 20-  
21 31

Hannover  
.10.1997  
/BTh

- 1. Transport-Monitoring Niedersachsen;  
Fleischhygiene, Geflügelfleischhygiene, amtliche Lebensmittelüberwachung,  
Tierschutz und Tierseuchenhygiene;**
- 2. Kontrolle von Tiertransporten in Schlachtbetrieben, auf Märkten, Tiersammel-  
stellen, Ausstellungen und anderen Einrichtungen**

Anlagen

**1. Transportmonitoring  
Kontrolle während des Transportes**

Bei der Durchführung der Kontrollen im Transportmonitoring bitte ich, künftig wie folgt zu verfahren:

Die Kontrollen sind weiterhin flächendeckend und über das Jahr zeitlich verteilt vorzunehmen. Dabei ist an dem bewährten Zusammenwirken von Veterinärämtern, Polizei und Zollbehörden festzuhalten und - soweit wie möglich - das Bundesamt für Güterverkehr zu beteiligen.



Die Zahl der "Kontrollgruppen" (Polizeifahrzeuge mit Polizeibeamten, Kontrollpersonal der Veterinärämter und ggf. Zollbeamten oder Beamte des Bundesamtes für Güterverkehr) pro Landkreis richtet sich nach dessen Größe, dem Verkehrsaufkommen und den Besonderheiten des Einzelfalls. In der Regel sollten 2 Kontrollgruppen gebildet werden, nach Absprache mit dem Dezernat 604 der Bezirksregierung kann in Landkreisen mit wenig Verkehrsaufkommen eine Kontrollgruppe akzeptiert werden.

Für die Durchführung der Kontrollen bitte ich, die Erfahrungen der kommunalen Veterinärbehörden, die in der Niederschrift der Besprechung vom 28.05.1997 festgehalten sind, zu berücksichtigen. Auch bitte ich, die als Anlage 2<sup>10</sup> beigefügte Auswertung der Berichte über abgefertigte Tiertransporte der Grenzkontrollstellen in Brandenburg und in Sachsen zu berücksichtigen.

Die Kontrollmaßnahme umfaßt Fahrzeuge (einschl. Lebensmitteltransportbehälter) mit Fleisch und sonstigen Lebensmitteln sowie mit lebenden Tieren sowohl auf Bundesautobahnen als auch auf Bundes-, Land- und Kreisstraßen.

Die Kontrollen sind entsprechend Anlage 1 durchzuführen. Die Kontrollhäufigkeit bezieht sich jeweils auf die Kontrollzone, nicht auf die Kommune. Die Bezirksregierungen (Referate 604 und 303) koordinieren die Kontrolle in Absprache mit den Kommunen, beziehen in die Planung auch das Bundesamt für Güterverkehr ein und erstellen einen Plan.

Im Plan wird festgelegt, in welchem Zeitraum welche Kommune die vorgegebenen Kontrollen durchzuführen hat, z. B.:

1. Quartal: Landkreis Cloppenburg: im Februar
2. Quartal: Landkreis Emsland: im April
3. Quartal: Landkreis Cloppenburg: im August
4. Quartal: Landkreis Grafschaft Bentheim: im November.

Die Dauer der jeweiligen Aktionen soll mindestens 4 Stunden betragen. Die Kon-

---

<sup>10</sup> Hier nicht beigefügt.

trollzeiten sind so zu wählen, dass sowohl Lebensmitteltransporte (Frischfleischtransporte, wie z. B. Tierkörperhälften eher in der 2. Tageshälfte) als auch Tiertransporte (eher in der frühen ersten Tageshälfte) erfaßt werden.

Rechtsgrundlagen für die Durchführung der Maßnahmen im Bereich des Veterinärwesens einschl. der Lebensmittelüberwachung stellen die §§ 22 a bis 22 c des Fleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juli 1993 (BGBl. I S. 1189), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.07.1996 (BGBl. I S. 991), die §§ 40 bis 43 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.1994 (BGBl. I S. 3538), die §§ 17 bis 19 des Geflügelfleischhygienegesetzes vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 991), die §§ 15 und 16 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1993 (BGBl. S. 254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 2436) und § 73 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2038) dar.

Die Maßnahmen sollen u. a. die Anforderungen der Artikel 3 und 4 (Kontrollen im Ursprungsland) der Veterinärkontrollrichtlinie 89/662/EWG sowie nach Artikel 4 der Lebensmittelüberwachungsrichtlinie 89/397/EWG in bezug auf die Überwachung der Beförderung sicherstellen.

Ferner soll damit der Anforderung des Artikel 8 der Richtlinie 91/628/EWG, geändert durch die Richtlinie 95/29/EG, in der Transportkontrollen während des Transportes auf der Straße, am Bestimmungsort, auf Märkten, an Versandorten sowie an Aufenthalts- und Umladeorten sowie zur Kontrolle der Angaben auf den Begleitdokumenten durchgeführt werden, entsprochen werden. Diese Kontrollen müssen eine repräsentative Auswahl der Tiere erfassen, die pro Jahr in einem Mitgliedstaat transportiert werden.

Bei Lebensmitteltransporten sind insbesondere auch Fahrzeuge zu kontrollieren, die Lebensmittel im nationalen Bereich zwischen EG-Betrieben befördern.

Zur Vermeidung eines Vertragsverletzungsverfahrens weise ich vorsorglich auf Ar-

tikel 5 Abs. 1 Buchst. a der o. g. Veterinärkontrollrichtlinie hin, wonach während der Beförderung von Waren aus einem Versandmitgliedstaat in einen Bestimmungsmitsgliedstaat Kontrollen nur zulässig sind, wenn Informationen vorliegen, anhand derer ein Verstoß vermutet werden kann.

Angesichts der Tatsache, daß internationale Speditionen auch im "nur nationalen" Warenverkehr tätig sind und den Fahrzeugen nicht anzusehen ist, ob sie Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus anderen Mitsgliedstaaten geladen haben und auf dem Weg zu Betrieben in einem der Bestimmungsmitsgliedstaaten sind, ist es praktisch unvermeidbar, daß auch derartige Fahrzeuge angehalten werden. Soweit keine Verdachtsmomente vorliegen, sind diese aus Versandmitsgliedstaaten kommenden Transportfahrzeuge nur insofern zu überprüfen, als festzustellen ist, ob es sich tatsächlich um entsprechende Waren handelt.

Maßnahmen der Polizei im Rahmen allgemeiner Verkehrskontrollen sowie der Zollbehörden sind hiervon nicht berührt.

## **2. Weitere Kontrollen von Tiertransporten an Be- und Entladepunkten**

Zusätzlich zum Transportmonitoring sind wie bisher Tiertransportkontrollen an Schlachtbetrieben, Isolierschlachtbetrieben, Viehmärkten, Sammelstellen, Ausstellungen u. a. m. durchzuführen. Frequenz und Intensität wird von den zuständigen Behörden festgelegt.

### **2.1 Kontrollen der Tiertransporte an Schlachtbetrieben**

Die am Schlachtbetrieb ankommenden Tiertransporte sind - möglichst bei der Entladung der Tiere - im Zusammenhang mit der Lebenduntersuchung durch den amtlichen Tierarzt auch auf die Einhaltung der Tierschutzvorschriften zu überprüfen. Liegen Informationen vor, die einen Verstoß gegen das Tierschutzgesetz vermuten lassen, ist dem Transporteur die Entladung - zumindest vorübergehend - nur unter Aufsicht eines Tierarztes zu gestatten, soweit durch die eventuelle zeitliche Verzögerung der Entladung den Tieren nicht unnötige Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden.

Sofern der kontrollierende Tierarzt (amtlicher Tierarzt im Sinne des Fleischhygienegesetzes) nicht für den Vollzug (Einleitung verwaltungs- oder ordnungsbehördlicher Maßnahmen) nach dem Tierschutzgesetz zuständig ist, ist im Verdachtsfalle und bei Zuwiderhandlungen das zuständige Veterinäramt unverzüglich zu unterrichten; Beweismittel sind ggf. in geeigneter Weise sicherzustellen.

Die Kontrolle ist zu dokumentieren, dabei können die Vordrucke nach Anlage 3 verwendet werden.

Zusätzlich zu den o. a. Routinekontrollen führen die örtlich zuständigen Veterinäramter intensive Transportkontrollen an den Schlachtbetrieben durch. Häufigkeit und Dauer sind durch die zuständige Behörde festzulegen.

## **2.2 Kontrolle der Tiertransporte in Isolierschlachtbetrieben, auf Viehmärkten, Ausstellungen und an anderen Empfangsorten**

Bei Anwesenheit des amtlichen Tierarztes im Isolierschlachtbetrieb hat dieser im Zusammenhang mit der Lebenduntersuchung die Tiertransporte auch auf Einhaltung der Tierschutzvorschriften zu prüfen. Dabei ist insbesondere auf die Einhaltung der Anforderungen an den Transport kranker und verletzter Tiere (§ 3 und §§ 26 bis 29 Tierschutztransportverordnung) zu achten. Bei Verdacht auf Verstoß gegen die Tierschutztransportverordnung ist das zuständige Veterinäramt unverzüglich zu unterrichten. Beweismittel sind ggf. in geeigneter Weise sicherzustellen.

Auf Viehmärkten, Ausstellungen und an anderen Empfangsorten sind die Tiertransportfahrzeuge mindestens stichprobenartig im Rahmen der Wahrnehmung anderer Dienstgeschäfte auf Einhaltung der Tierschutzvorschriften beim Transport zu überprüfen.

## **3. Bericht über Transportkontrollen**

Um die Ergebnisse auswerten zu können, bitte ich, über die durchgeführten Kon-

trollen nach den beigefügten Mustern der Anlage 4 jährlich bis zum 15.02. unter Beifügung der aktuellen Kontrollpläne zu berichten.

Schwerwiegende Verstöße und besondere Vorkommnisse bitte ich, mir unverzüglich mitzuteilen.

## Transport-Monitoring Niedersachsen

### Plan für die Kontrolldurchgänge pro Jahr

#### 1. Regierungsbezirk Braunschweig

Kontrollzone:	Kontrollhäufigkeit:
Osterode/Goslar	halbjährlich
Gifhorn/Peine/Wolfenbüttel einschließlich der Stadt <i>Salzgitter</i>	halbjährlich
Göttingen/Northeim	halbjährlich
Helmstedt/Städte Braunschweig und <i>Wolfsburg</i>	halbjährlich

#### 2. Regierungsbezirk Hannover

Landkeise:	
Diepholz/Nienburg	halbjährlich
Schaumburg/Hameln-Pyrmont/Holzminden/ Hildesheim	vierteljährlich
Hannover/ einschl. Landeshauptstadt Hannover	halbjährlich

#### 3. Regierungsbezirk Lüneburg

Landkreise:	
Cuxhaven/Stade	halbjährlich
Osterholz/Rotenburg/Verden	vierteljährlich
Uelzen/Lüchow-Dannenberg	halbjährlich
Lüneburg/Harburg/Soltau-Falligbostel/Celle	vierteljährlich

#### 4. Regierungsbezirk Weser-Ems

Landkreise:

Aurich/Leer einschl. der Stadt Emden	halbjährlich
Friesland/Wittmund/Wesermarsch einschl. der Stadt Wilhelmshaven	halbjährlich
Vechta/Osnabrück/einschl. Stadt Osnabrück	vierteljährlich
Cloppenburg/Emsland/Grafschaft Bentheim	vierteljährlich
Oldenburg/Ammerland einschl. der Städte Oldenburg und Stadt Delmenhorst	vierteljährlich





noch Anlage 3

**Transport-Monitoring Niedersachsen**  
**Datenerhebung für die tierschutzrechtliche Überprüfung**  
**von Transportfahrzeugen in Schlachtbetrieben**

1. Amtliches Kennzeichen

Fahrzeughalter

2. Beschaffenheit des Fahrzeuges

Ladefläche

Länge

Breite

Höhe frei verfügbare Ladefläche in m<sup>2</sup>

1. Deck

2. Deck

3. Deck

Verladeeinrichtung

hydraulische Rampe

feste Rampe

hydraulisch verstellbare Böden

Seitengitter

Trenngitter

Anzahl je Deck

Besonderheiten:

Bodenbeschaffenheit

Unter Einhaltung der in der TierSchTrV festgelegten Besatzdichten kann auf dem vorstehend beschriebenen Fahrzeug nachstehende Tierzahl tiergerecht transportiert werden:

Schlachtschweine

Schlachtbullen

Schlachtrinder

Schlachtkälber

Schafe

Regierungsbezirk .....

Landkreis/kreisfreie Stadt .....

**Transport-Monitoring Niedersachsen**

**Transportkontrollen an Schlachtbetrieben, Viehmärkten, Sammelplätzen, Herstellungsorten, Ausstellungen und sonstigen Bestimmungsorten**

Kontrollort	Anzahl der kontrollierten Fahrzeuge	Anzahl der beanstandeten Fahrzeuge
Schlachtbetrieb		
Viehmarkt		
Sammelplatz		
Herkunftsort		
Ausstellungen		
Straßenkontrolle		
Sonstiges		

Regierungsbezirk .....

Landkreis/kreisfreie Stadt .....

**Transport-Monitoring Niedersachsen**

**Beanstandungen aufgeschlüsselt nach Tierart und Anforderungen der Tier-  
schutztransportverordnung**

Beanstandungs- grund	Anzahl	Tierart	Straßenkontrolle	Schlachtbe- trieb	Viehmarkt/ Sammelplatz/ Ausstellung u. a. m.

## Hinweise für eine Checkliste für die Kontrolle von Tiertransporten

- Die Angaben können je nach Bedarf genutzt werden. -

### 1. Allgemeine Angaben

Kontrollort	
Kontrolltag	
Uhrzeit	
Witterung	
Temperatur	

### 2. Begleitpapiere

#### • Innerhalb Deutschlands

	Vorhanden?	Bemerkungen
Transportkontrollbuch	Ja / Nein	
Desinfektionskontrollbuch	Ja / Nein	
Sachkundebescheinigung	Ja / Nein	
§ 11 – Erlaubnis	Ja / Nein	
Transporterklärung	Ja / Nein	

#### • Zusätzlich bei innergemeinschaftlichem und Drittlandverkehr

	Vorhanden?	Bemerkungen
Transportplan	Ja / Nein	
Gesundheitsbescheinigung	Ja / Nein	
Verpflichtungserklärung ( gem. § 37 Abs. 1 Nr. 2)	Ja / Nein	

#### • Zusätzlich bei Drittlandverkehr

	Vorhanden?	Bemerkungen
Grenzübertrittsbescheinigung (bei Einfuhren)	Ja / Nein	
Internationale Transportbescheinigung	Ja / Nein	

### 3. Fahrtzeiten

Transportbeginn	
Bisherige Transportdauer	
Voraussichtliche Transportdauer	
Gesamttransportdauer	
Zeitüberschreitung	Ja / Nein
Genannte Versorgungsmöglichkeit plausibel	Ja / Nein

### 4. Fahrzeug

#### • Fahrzeugart

Lkw	Ja / Nein	Ladefläche:	
Sattelzugmaschine	Ja / Nein	Ladefläche:	
Anhänger	Ja / Nein	Ladefläche:	
Mehrstöckige Verladung	Ja / Nein	Anzahl der Etagen:	
		Ladefläche gesamt:	m <sup>2</sup>

Angabe „lebende Tiere“ gut sichtbar angebracht	Ja / Nein
Amtliches Kennzeichen	
Nationalitätszeichen	
Halter/Beförderer	
Registriernummer	
Fahrer	

• **Laderaum**

		Beanstandungen
Ladedichte o.B. (Zuschläge für Vlieslänge, höhere Temperatur, Trächtigkeit)	Ja / Nein	
Größe der Ladefläche am Fahrzeug sichtbar angebracht, bzw. LKW-Pass an Innentür	Ja / Nein	
Ausreichende Höhe (natürliche Körperhaltung im Stehen möglich)	Ja / Nein	
Höhe des Laderaumes am Fahrzeug sichtbar angebracht, bzw. LKW-Pass an Innentür	Ja / Nein	

• **Fahrzeugausstattung bei Transporten bis 8 Stunden**

		Bemerkungen
Bodenbelag rutschfest	<i>Ja / Nein</i>	
Einstreu geeignet und ausreichend	<i>Ja / Nein</i>	
Belüftung ausreichend	<i>Ja / Nein</i>	
Falltür	Ja / Nein	Hubbühne
		Ja / Nein
		Bemerkungen
Abstände Falltürkante/Boden bzw. Falltürkante/Fahrzeug eingehalten	<i>Ja / Nein</i>	
Neigungswinkel max. 20 Grad	<i>Ja / Nein</i>	
Seitliche Begrenzung vorhanden und unbeschädigt	<i>Ja / Nein</i>	
Trennwände/-gitter vorhanden und stabil (soweit erforderlich)	<i>Ja / Nein</i>	
Direkter Zugang zu allen Tieren gewährleistet (Leiter vorhanden)	<i>Ja / Nein</i>	
Geeignete Beleuchtung	<i>Ja / Nein</i>	

• **Zusätzlich erforderliche Fahrzeugausstattung ab 8 Stunden Transportzeit**

		Bemerkungen
Ausreichender Einstreu vorrat mitgeführt	<i>Ja / Nein</i>	
Ausreichender Futtermittel vorrat mitgeführt	<i>Ja / Nein</i>	
Ausreichender Wasservorrat mitgeführt (nur bei Schweinen erforderlich)	<i>Ja / Nein</i>	
Kontrollsystem für Wassertanks	<i>Ja / Nein</i>	
Trennwände	<i>Ja / Nein</i>	
Zwangsbilüftung	Ja / Nein	Anderes System mit Kontrollvorr.
		Ja / Nein

**5. Tiere**

Tierarten	Anzahl	Bemerkungen
Krank	Ja / Nein	
Verletzt	Ja / Nein	
In Geburt oder innerhalb 48 Stunden nach Geburt	Ja / Nein	
Verendet	Ja / Nein	
Trennung nach Tierart	Ja / Nein	
Trennung unverträglicher Tiere	Ja / Nein	
Tiere transportfähig	Ja / Nein	

**6. Fortsetzung des Transportes**

Fortsetzung des Transportes (bei Nein: siehe Bemerkungen)	Ja / Nein
---	--------------

**7. Bemerkungen**

Hier sind Berechnungen Besatzdichte vorzunehmen.

**8. Maßnahmvorschlag**

--

## **Teil E**

### **Länderspezifische Regelungen zur Sachkundeprüfung nach § 13 TierSchTrV**

Überarbeitung steht noch aus.

*ML Niedersachsen*

Bezirksregierungen  
Braunschweig, Hannover,  
Lüneburg, Weser-Ems

Bearbeitet von  
Frau Dr. Dayen

Ihr Zeichen,  
Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen  
(Bei Antwort angeben)  
108-42501-508 (N)

Durchwahl  
(05 11) 1 20-  
21 31

Hannover  
.04.1998

**Tierschutz;  
Sachkundenachweis für Geflügeltransporte  
Neufassung der Durchführungsvorschrift für die Umsetzung des § 13 Tierschutz-  
transportverordnung**

VORIS

**Anlagen**

Im Nachgang zu meinen Erlassen vom 29.05., 08.10 und 28.11.1997 (Az.: 108-42501-323) bitte ich bei der Erteilung des Sachkundenachweises im Geflügelbereich wie folgt zu verfahren:

Abweichend von den Nutztiertransporten ist bei den Geflügeltransporten in aller Regel eine Trennung der Verantwortungsbereiche in Beladen, Befördern (Fahren) und Entladen gegeben. Für die Tierkategorie Geflügel kann daher der Sachkundenachweis entsprechend diesen unterschiedlichen Verantwortungsbereichen erteilt werden. Antragsteller, die einen umfassenden Sachkundenachweis Geflügel beantragen, können diesen - sofern sie über Kenntnisse und Fähigkeiten für alle drei Bereiche verfügen - auch weiterhin erhalten.

Wird der Bereich "Beladen" eigenverantwortlich durch den Tierhalter durchgeführt, hat dieser sicherzustellen, daß mindestens eine weisungsbefugte sachkundige Person durchgehend bei der Verladung anwesend ist. Da der Tierhalter nicht als gewerblicher



Beförderer i. S. des § 13 Abs. 2 Satz 1 TierSchTrV einzustufen ist, kann - sofern er persönlich die Aufsicht übernimmt - auf einen formalen Sachkundenachweis verzichtet werden. Dennoch muß der Tierhalter über die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 13 Abs. 1 TierSchTrV verfügen.

Überträgt der Tierhalter die Verantwortung für das Beladen auf eine "Fängerkolonne" ist sicherzustellen, daß ein weisungsbefugter Verantwortlicher mit Sachkundenachweis durchgehend bei der Verladung anwesend ist. Der Umfang der geforderten Kenntnisse und Fähigkeiten ist auf den Verantwortungsbereich abzustellen.

Das "Befördern" ist in aller Regel als gewerbliche Tätigkeit einzustufen, so daß der Fahrer eines Transportfahrzeuges eine entsprechende Sachkundebescheinigung mitzuführen hat. Hinsichtlich Umfang und Inhalt der Prüfung siehe oben.

Die Entladung ist ebenfalls als "gewerbliches Transportieren" i. S. des § 13 Abs. 2, Satz 1 TierSchTrV einzustufen und von einer sachkundigen Person durchzuführen oder mindestens zu begleiten. Daraus folgernd hat in jedem Schlachtbetrieb bei der Entladung der Transportbehältnisse mindestens eine weisungsbefugte Person mit Sachkundenachweis anwesend zu sein. Für die Erlangung der Sachkundebescheinigung gelten die bereits dargelegten Anforderungen.

Unter Hinweis auf Nr. 6 b der Anlage meines Erlasses vom 29.05.1997 können nach Auswertung Zertifizierungen u.a. m., die in den Betrieben bereits durchgeführt wurden, ggf. als Bestätigung für die Kenntnisse und Fähigkeiten herangezogen werden.

Die Durchführungsvorschrift zu meinem Erlaß vom 29.05.1997 ist auch unter Einbeziehung meiner Erlasse vom 08.10. und 28. 11. 1997 ( Az.: 108- 42501-323 ) entsprechend neu gefaßt worden und als Ablichtung beigefügt.

Sofern Prüfungen erforderlich sind, sind diese ebenfalls von den beauftragten Stellen bei der DEULA Freren und Nienburg abzunehmen.

Aufgrund aktueller Nachfragen weise ich darauf hin, daß z. B. Ladenschlächter, die mit eigenen Transportfahrzeugen Tiere aus landwirtschaftlichen Betrieben zur Schlachtung abholen, nicht als gewerbliche Beförderer i. S. des § 13 Abs. 2 Tierschutztransportverordnung einzustufen sind und keinen Sachkundenachweis für den Transport benötigen,

da der Transport zwar im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit, nämlich des Schlachtgewerbes erfolgt, jedoch nicht im Rahmen eines Beförderungsgewerbes geschieht. Gleiches gilt für den Tierhalter (Landwirt), der mit eigenen Fahrzeugen Tiere aus seinem eigenen landwirtschaftlichen Betrieb zur Schlachtstätte transportiert.

Ich bitte die Landkreise/kreisfreien Städte entsprechend zu unterrichten.

Im Auftrage

## **Durchführungsvorschrift für die Umsetzung des § 13 Tierschutztransportverordnung**

Zur Bescheinigung über den Sachkundenachweis im Sinne des § 13 Abs. 2 Tierschutztransportverordnung bitte ich, wie folgt zu verfahren:

### 1. Sachkundenachweis

Der Sachkundenachweis wird auf Antrag für Tiergruppen oder Tierarten erteilt. Dabei sind folgende Gruppen vorgesehen:

a) Nutztiere: Einhufer und Tiere der Gattungen Rind, Schaf, Ziege und Schwein, soweit sie Haustiere sind.

b) Geflügel: Hausgeflügel.

Bei Hausgeflügel erfolgt eine zusätzliche Unterteilung nach den Tätigkeitsbereichen Beladen, Transportieren und Entladen.

Bei der Erteilung der Sachkundebescheinigung aufgrund der Nachweise nach § 13 Abs. 7 kann die zuständige Behörde den Nachweis auf die Tierarten und bei Geflügel die Tätigkeit beschränken, für die erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten in der Ausbildung der Tätigkeit erworben werden.

Dem Antrag auf Erteilung des Sachkundenachweises sind eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einer Prüfung entsprechend den Anforderungen des § 13 Abs. 4 Tierschutztransportverordnung oder die Nachweise entsprechend § 13 Abs. 7 Tierschutzverordnung i. V. mit Nr. 6 dieses Erlasses beizufügen.

Nach Vorlage der Prüfungszeugnisse oder Nachweise wird dem Bewerber auf Antrag von der für den Wohnsitz oder von der für den Arbeitsschwerpunkt des Antragstellers zuständigen Veterinärbehörde der Sachkundenachweis nach dem Muster der Anlage A ausgestellt. Liegt der Wohnsitz nicht im Geltungsbereich der Verordnung, stellt die für den Firmensitz zuständige Behörde die Sachkundebescheinigung aus.

Der Bewerber kann für die Beantragung der Sachkundebescheinigung die Anlage F verwenden.

## 2. Beauftragung von Stellen

Für die Durchführung der fachtheoretischen Prüfung sind Prüfungskommissionen einzurichten. Die Kommission besteht aus einem Tierarzt mit Verwaltungserfahrung und Kenntnissen im Tiertransportwesen, einem Vertreter eines Transportunternehmens sowie einer weiteren sachkundigen Person. Für jedes Kommissionsmitglied ist mind. ein Stellvertreter zu berufen. Mit dem Vorsitz der Kommission wird der oben benannte Tierarzt betraut. Er trifft unter Berücksichtigung des Votums der sonstigen Kommissionsmitglieder die Feststellung nach § 13 Abs. 5 Tierschutztransportverordnung.

Für die Durchführung der fachpraktischen Prüfung gelten amtliche Tierärzte als beauftragt, soweit sie in der Einrichtung, in der die Prüfung stattfindet, tätig sind.

Zur Verwaltungsvereinfachung werden die Bezirksregierungen Hannover und Weser-Ems jeweils im Rahmen ihrer fachaufsichtlichen Koordinierungsaufgaben die Einrichtung entsprechender Prüfungskommissionen bei geeigneten Institutionen beaufsichtigen, die dann von den zuständigen Veterinärbehörden mit der Durchführung beauftragt werden können. Als geeignet können Institutionen wie DEULA u. a. m. angesehen werden, wobei die Durchführung von Lehrgängen in die Eignungsprüfung einbezogen werden sollte.

## 3. Durchführung der Prüfung

Der Inhalt der Prüfung ist nach dem beabsichtigten Umfang der Tätigkeit auszurichten; für den Bereich Hausgeflügel wird auf das in Anlage G beigefügte Anforderungsprofil verwiesen.

Der Prüfling beantragt bei der zuständigen Behörde oder der beauftragten Stelle die Durchführung der Prüfung. Zur Antragstellung sollte die Anlage E verwandt werden. Im fachtheoretischen Teil sind im Multiple Choice Verfahren mindestens 5 Fragen je Fachgebiet und Tierart zu beantworten (§ 13 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 Buchst. a - e), wo-

bei auch Doppelankreuzungen möglich sein müssen. Es wird empfohlen, im Bereich der Nutztiertransporte auf die Fragebögen der TVT zurückzugreifen. Für den Bereich Hausgeflügel sollte der als Anlage H beigefügte Fragenkatalog der Bezirksregierung Weser-Ems herangezogen werden.

Die Dauer der mündlichen Prüfung sollte 30 Minuten pro Prüfungskandidat nicht überschreiten. Über die fachtheoretische Prüfung ist eine Bescheinigung entsprechend dem Muster der Anlage B auszustellen. Diese Bescheinigung ist dem amtlichen Tierarzt, der den fachpraktischen Prüfungsteil beaufsichtigt, vorzulegen.

Die fachpraktische Prüfung darf erst nach der erfolgreichen Teilnahme an der fachtheoretischen Prüfung durchgeführt werden.

Für den fachpraktischen Teil der Prüfung hat der Prüfling die im Bereich der Fertigkeit verlangten Fähigkeiten durch praktische Demonstration vor dem amtlichen Tierarzt in der jeweiligen Einrichtung nachzuweisen. Dabei ist mindestens eine tierschutzgerechte Beladung oder Entladung eines Transportmittels im normalen Betriebsablauf eines Schlachtbetriebes, Viehhandelsunternehmens oder einer sonstigen geeigneten Einrichtung durchzuführen. Es wird empfohlen, für die Feststellung der fachpraktischen Fertigkeiten den anliegenden Leitfaden (Anlage K) zu verwenden. Über die fachpraktische Prüfung ist eine Bescheinigung entsprechend dem Muster der Anlage C auszustellen.

#### 4. Erwerb der Kenntnisse und Fertigkeiten

Der Erwerb der notwendigen Fertigkeiten für den fachpraktischen Teil sowie der Kenntnisse für den fachtheoretischen Teil bleibt dem Antragsteller überlassen. Es wird jedoch folgendes Vorgehen empfohlen:

Erwerb der notwendigen Fertigkeiten für den fachpraktischen Teil durch

- eine mindestens achtwöchige oder bei Hausgeflügel mit eingeschränktem Tätigkeitsbereich zweiwöchige Tätigkeit in einem Transportunternehmen unter Anleitung und direkter Aufsicht einer Person mit Sachkundenachweis

- gleichwertige Tätigkeit bzw. Tätigkeit im Anlieferungsbereich eines Schlachthofes oder in der Viehhaltung eines landwirtschaftlichen Betriebes.

Über die fachpraktische Tätigkeit sollte die als Anlage D vorgesehene Bescheinigung der beauftragten Stelle vorgelegt werden.

Zur Vorbereitung auf den fachtheoretischen Teil der Prüfung sollte ein Kursus von 15 bis 20 oder bei Hausgeflügel mit eingeschränktem Tätigkeitsbereich von 6 bis 8 Unterrichtsstunden absolviert werden, in dem die vorgeschriebenen Fachbereiche ausreichend berücksichtigt werden. Die Bezirksregierungen Hannover und Weser-Ems können bei der Einrichtung der Prüfungskommissionen Inhalt und Ausgestaltung der von den Stellen angebotenen Lehrgänge einbeziehen. Es wird empfohlen, die Kurse in Abstimmung mit den Bezirksregierungen Hannover bzw. Weser-Ems einzurichten.

Die Durchführung der Kurse ist den anderen Bundesländern mitzuteilen.

#### 5. Anerkennung von Prüfungszeugnissen aus anderen Bundesländern

Während der Inhalt der zu prüfenden Fachgebiete in § 13 Abs. 4 der Tierschutztransportverordnung geregelt ist, haben die Bundesländer sich in der Tierschutzreferentenbesprechung vom 17./18.10.1995 und der ArgeVet-Sitzung am 19./20.09.1996 grundsätzlich hinsichtlich Umfang und Gestaltung der fachpraktischen und fachtheoretischen Prüfung geeinigt. Insofern ist bei der Vorlage von Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an Prüfungen nach § 13 Abs. 4 Tierschutztransportverordnung in anderen Bundesländern der Sachkundenachweis auszustellen.

#### 6. Umsetzung des § 13 Abs. 7 Tierschutztransportverordnung

**Von einer Prüfung des Antragstellers kann nur in folgenden Fällen abgesehen werden:**

a) § 13 Abs. 7 Nr. 1 und 2

Die Antragsteller weisen durch eine schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers oder des örtlich zuständigen Amtstierarztes oder anderer zuverlässiger Stellen nach, daß sie im Rahmen ihrer Berufsausbildung oder Berufsausübung praktische Erfahrungen im Umgang mit Tieren zur Transportvorbereitung und während des Transportes erlangt haben. Bei den genannten Berufsgruppen ist davon auszugehen, daß im Rahmen der Berufsausbildung oder des Studiums ausreichend fachtheoretische Kenntnisse vermittelt werden.

b) § 13 Abs. 7 Nr. 3

Der Antragsteller hat eine Bescheinigung der für den Sitz des Unternehmens zuständigen Veterinärbehörde vorzulegen, aus der hervorgeht, daß er regelmäßig Tiertransporte - ohne aktenkundige Beanstandungen wegen Verstoßes gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen - seit mindestens drei Jahren durchgeführt hat und

a) die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang mit abschließender Prüfung an der Bundesfachschiule für Vieh und Fleisch in Neumühle absolviert hat und/oder

b) seit mindestens einem Jahr nachweislich entsprechend dem DVFB-Maßnahmenkatalog Tiere befördert hat und/oder

c) in einem Zertifizierungs- oder anderem Prüfverfahren, das erfolgreich durchlaufen wurde, entsprechende Personalschulungen vorgenommen wurden oder

d) die Behörde aus eigener Erfahrung mit dem Antragsteller die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzt.

### **Weitere Hinweise zur Erteilung der Sachkundebescheinigung:**

Entsprechend § 13 Abs. 7 Nr. 3 TierSchTrV ist bei der Erteilung eines Sachkundenachweises ohne Prüfung als ein Kriterium das Vorliegen eines Verstoßes gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen in die Ermessensentscheidung einzubeziehen. Sind gegen den Antragsteller in den vergangenen drei Jahren vor der Antragstellung keine strafrechtlichen oder ordnungswidrigkeitenrechtlichen Verstöße aktenkundig bekannt geworden, sind weiter zurückliegende Verstöße nicht mehr zu berücksichtigen.

Das eingeräumte Ermessen hinsichtlich möglicherweise vorliegender tierschutzrechtlicher Beanstandungen ist im übrigen so auszuüben, daß das Grundrecht der Berufsausübungsfreiheit (Art. 12 GG) nur soweit eingeschränkt wird, wie dieses zur Wahrung der Belange des Tierschutzes zwingend geboten ist.

Hat die Behörde keine eigenen Kenntnisse über vorangegangene tierschutzrelevante Verstöße eines Antragstellers, kann sie sich die nötigen Informationen über das Bundes- oder das Gewerbezentralregister erfragen:

- a) Das Bundeszentralregister gibt Auskunft über strafrechtliche Verurteilungen, die ein Gericht ausgesprochen hat, sowie über bestimmte weitere Entscheidungen von Verwaltungsbehörden und Gerichten (§ 4 und § 10 des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister - BZRG -). Der Bereich der Ordnungswidrigkeiten wird vom Zentralregister nicht erfaßt.
- b) Im Gewerbezentralregister sind sowohl Straf- als auch Ordnungswidrigkeiten eingetragen. Eine Löschung erfolgt bei Geldbußen bis 300,00 DM nach drei Jahren, in allen anderen Fällen nach fünf Jahren. Bei mehreren Eintragungen erfolgt die Löschung aller Einträge erst nach Ablauf der letzten Frist.

Im Rahmen der Prüfung auf das Vorliegen möglicher Verstöße gegen Transportvorschriften sollte eine Auskunft aus diesen Registern jedoch nur dann angefordert werden, wenn der konkrete Verdacht besteht, daß der Antragsteller tierschutzrechtlich relevant auffällig geworden ist.



Als weiteres Kriterium für das Absehen von einer Prüfung nach § 13 Abs. 7 TierSchTrV sind die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten heranzuziehen. Unter Nr. 6 b ( s. oben ) ist darauf hingewiesen worden, welche nachweislich ausgeübten Tätigkeiten Bedenken hinsichtlich der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten ausräumen.

Sofern Fahrer von Tiertransportfahrzeugen der Behörde im Rahmen ihrer Tätigkeiten nicht bekannt geworden sind und damit deren Kenntnisse und Fähigkeiten nicht beurteilt werden können und auch keine Nachweise nach Nr. 6 b vorgelegt werden können, hat die Behörde sich in angemessener Form, z. B. durch ein Fachgespräch oder die Überprüfung einer Be- oder Verladung durch den Antragsteller, ein Bild von dessen Kenntnissen und Fähigkeiten zu machen. Ist der Antragsteller üblicherweise nicht an seinem Wohnsitz tätig, kann in Amtshilfe auch eine andere, im Geltungsbereich der TierSchTrV gelegene Fachbehörde um eine Beurteilung der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten gebeten werden.

Handelt es sich bei den Antragstellern um Personen, die die deutsche Sprache nicht beherrschen, ist ggf. auf Kosten des Antragstellers ein Fachgespräch mit Dolmetscher zu führen. Die TierSchTrV erfordert zur Beurteilung der Kenntnisse und Fähigkeiten nicht das Beherrschen der Landessprache; der Antragsteller kann sich den Inhalt der Rechtsgrundlagen auch durch Übersetzungen aneignen.

## Sachkundebescheinigung

Herrn/Frau

Name

**Lichtbild**

Straße

PLZ Wohnort

verfügt nach § 13 Abs. 3 Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport vom 25.02.1997 (BGBl. I, S. 348) über ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten zum Transport von

- Nutztieren (Einhufer, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine)
  
  - Geflügel (Hausgeflügel)
    - Beladen, Befördern, Entladen
    - Beladen
    - Befördern
    - Entladen
  
  - für die Tierart/ Geflügelart\* .....
- (Bitte angeben)

Unterschrift + Siegel der zust. Behörde

\* Bei der Erteilung einer Sachkundebescheinigung nach § 13 Abs. 7 TierSchTrV jeweils die Tier- /Geflügelart angeben.

**Prüfungsnachweis nach § 13 Abs. 5 Tierschutztransportverordnung**

Herr / Frau .....

wohnhaft in .....

hat am .....

in dem Betrieb .....

den **fachtheoretischen Teil des Sachkundenachweises für Tiertransporteure** erfolgreich bestanden.

Die Durchführung erfolgte bei der beauftragten Stelle

.....  
.....

Name und Anschrift der Prüfer: .....

.....  
.....

Datum:

Unterschrift:

(Siegel)

(Anlage C)

**Prüfungsnachweis nach § 13 Abs. 5 Tierschutztransportverordnung**

Herr / Frau .....

wohnhaft in .....

hat am.....

in dem Betrieb .....

den **fachpraktischen Teil des Sachkundenachweises für Tiertransporteure**  
erfolgreich bestanden.

Name und Anschrift des Prüfers: .....

.....

.....

Datum:

Unterschrift:

(Siegel)

(Anlage D)

### Nachweis über die fachpraktische Tätigkeit

Herr / Frau .....  
wohnhaf in .....,  
hat im Betrieb .....  
vom ..... bis .....

unter fachkundlicher Aufsicht fachpraktische Fertigkeit im Umgang mit und beim Transport von

Nutztieren (Einhufer, Rind, Schwein, Schaf, Ziege)

\* (Bitte die Tierarten unterstreichen, für die schwerpunktmäßig fachpraktische Fertigkeiten erworben wurden)

Hausgeflügel

erworben.

Unterschrift des  
zuständigen Betriebsleiters

**Anmeldung zum Sachkunde-Lehrgang  
bzw. zur Sachkundeprüfung gemäß § 13 Abs. 2  
TIERSCHUTZTRANSPORTVERORDNUNG.**

Herr/Frau .....

wohnhaft in .....

selbständig  angestellt bei .....(Firma)

in .....(PLZ, Ort)

beantragt hiermit die Zulassung

zur Sachkundeprüfung

zum Sachkunde-Lehrgang

für  Nutztiere

Geflügel

Beladen

Befördern

Entladen

Der Antragsteller wünscht die fachpraktische Prüfung  
(nach § 13 Abs. 4 Nr. 2 ff TierSchTrV)

Prüfung am Betrieb .....(Firma)

in .....(PLZ/Ort)

Betriebsart:  Sonstiges

Schlachtbetrieb

Verladestelle

.....

bei dem Tierarzt: .....

Anschrift: .....

Telefon: .....

durchzuführen, und schlägt hierfür in Absprache mit dem Prüfer folgenden Termin vor:

.....

Nur für Verwaltung: \_\_\_\_\_  
(Antrags-Nr.)

stattgegeben

nicht stattgegeben

\_\_\_\_\_  
Datum und Unterschrift  
des Antragstellers

\_\_\_\_\_  
Datum Unterschrift

(Anlage F)

## Antrag auf Ausstellung des Sachkundenachweises Tiertransporteure gemäß § 13 Tierschutztransportverordnung

Name, Vorname \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_

An die Veterinärbehörde \_\_\_\_\_

Hiermit beantrage ich die Sachkundebescheinigung nach § 13 Abs. 3 Tierschutztransportverordnung.

### Als Nachweis meiner Sachkunde füge ich bei:

- die Prüfbescheinigung der theoretischen und die Prüfbescheinigung der praktischen Prüfung.
- das Abschlusszeugnis/Diplom/Approbation meines Hoch- oder Fachhochschulstudiums im Bereich der Fischereibiologie, Landwirtschaft oder der Tiermedizin und eine schriftliche Bestätigung meiner fachpraktischen Erfahrungen im Umgang mit der Tierart ... beim Tiertransport von meinem Arbeitgeber oder dem örtlich zuständigen Amtstierarztes oder einer anderen zuverlässigen Stelle.
- das Abschlusszeugnis meiner Berufsausbildung in den Bereichen Fischwirt, Fleischer, Landwirt, Pferdewirt, Tierpfleger oder Tierwirt und eine schriftliche Bestätigung meiner fachpraktischen Erfahrungen im Umgang mit der Tierart .... beim Tiertransport von meinem Arbeitgeber oder dem örtlich zuständigen Amtstierarztes oder einer anderen zuverlässigen Stelle.
- Bescheinigung<sup>1</sup> der für den Sitz des Unternehmers/Arbeitgebers zuständigen Behörde, dass ich regelmäßig Tiertransporte mit folgenden Tierarten ohne aktenkundige Beanstandung wegen Verstoßes gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen seit mindestens 3 Jahren durchgeführt habe und
- ein Zeugnis für die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang an der Bundesfachschnule für Vieh und Fleisch in Neumühle und/oder
- eine Abschrift der schriftlichen Erklärung, dass ich meinen Arbeitgeber seit mindestens einem Jahr Tiere entsprechend des DVFB-Maßnahmenkatalogs befördere.

Ich versichere, dass ich bei keiner anderen Behörde einen Antrag auf Erteilung eines Sachkundenachweises eingereicht habe.

\_\_\_\_\_  
Datum, Ort und Unterschrift des Antragstellers

<sup>1</sup> Zur Erlangung der Bescheinigung hat der Antragsteller auf Verlangen der Behörde eine schriftliche Erklärung abzugeben.

## **Umfang der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für eine Sachkundebescheinigung nach § 13 Abs. 2 TierSchTrV für Geflügeltransporte**

Teilbereich Beladung:

- Grundkenntnisse in der Anatomie und Physiologie, soweit für den Fang- und Beladevorgang erforderlich.
- tierschutzrechtliche Vorschriften,
- Verhalten von Geflügel,
- Beurteilung der Eignung und Kapazität der verschiedenen Transportmittel,

Kenntnisse über

- Maßnahmen zum Nottöten und Notschlachten
- Vorbereiten von Geflügel auf den Transport
- Beurteilung der Transportfähigkeit von Geflügel
- Fangen und Umgang mit Geflügel beim Beladen der Kisten, Container, Fahrzeugteile
- Platzbedarf in den Behältnissen
- Klimaansprüche während des Verladens

Teilbereich Befördern:

- Grundkenntnisse in Anatomie und Physiologie, einschließlich der Klimaansprüche beim Transport und bei Wartezeiten;
- Kenntnisse über Besatzdichte, Platzanforderungen und Gesamtbeladung, tierschutzrechtliche Vorschriften,
- Verlademodalitäten (Umgang mit den Tieren beurteilen können),
- richtiges Fahrverhalten.

Darüber hinaus sollten die Fahrer darüber informiert sein, wer für Reinigung und Desinfektion der Fahrzeuge verantwortlich ist und welche Maßnahmen in Notfällen zu ergreifen sind (z. B. Benachrichtigung des zuständigen Veterinäramtes, der Polizei u. a. m.).



### Teilbereich Entladung

- Grundkenntnisse in Anatomie und Physiologie, soweit für den Entladevorgang erforderlich,
- tierschutzrechtlichen Vorschriften,
- Verhalten der Tiere,
- Umgang mit den Tieren bei der Entladung.

## **Teil F**

### **Maßnahmenkatalog bei Transportunfällen**

( erarbeitet unter Federführung des BMVEL; Ergänzung durch landesspezifische Vorgaben )

## 1. Einleitung

Die konsequente Umsetzung des § 1 des Tierschutzgesetzes erfordert auch bei Unfällen mit Tieren schnelles und kompetentes Handeln. Ziel dieses Maßnahmenkataloges ist es, die von den Ländern schon gesammelten Erfahrungen so zu verallgemeinern, dass daraus ein für ganz Deutschland anwendbarer **Katalog** von praxisbewährten Verfahren und Anregungen zur **Vorbereitung** auf und zur **Bewältigung von Unfallsituationen** mit Tieren entsteht.

Der Katalog berücksichtigt, dass **kein Unfall dem anderen gleicht und jede Situation eigenständige Entscheidungen verlangt**. Andererseits **erfordert erfolgreiches Krisenmanagement** auf diesem Gebiet eine entsprechende **organisatorische und fachliche Vorbereitung**. Darauf sind die nachfolgenden Ausführungen orientiert.

## 2. Vorbereitung der Behörden

2.1 Die **primäre Zuständigkeit** für einen Verkehrsunfall mit Tieren liegt bei der **Polizei**, die auch die Einsatzleitung vor Ort wahrnimmt.

Es wird empfohlen, regelmäßige Abstimmungsgespräche unter Einbeziehung der Straßenmeisterei und der Feuerwehr zu führen, um die vollständige Einsatzbereitschaft im Ereignisfall zu sichern. Dabei ist auch zu veranlassen, dass die Veterinärämter bei allen Unfällen mit Tieren obligatorisch informiert und beteiligt werden. Den **Rettungsleitstellen** sollte durch die zuständigen Veterinärämter eine **Checkliste** mit wichtigen Angaben und Telefon-Nr. der Behörden/Personen übergeben und ständig aktualisiert werden, die im Ereignisfall umgehend zu informieren und zu beteiligen sind, um die tierschutzgerechte Behandlung der Tiere im Rahmen einer polizeilichen Bergungsaktion zu gewährleisten. Dabei sollte auch deutlich gemacht werden, dass die Bestellung von Spezialtechnik, von ausreichender Beleuchtung bei Nachtunfällen auch für die Untersuchung der Tiere sowie von Fahrzeugen der TBA (mit Selbstladeeinrichtung) durch die Polizei, die Feuerwehr oder die Rettungsleitstelle erfolgt.

Der Vorschlag einer Checkliste ist als Anhang 1 beigefügt.

2.2 Durch die **Veterinärämter** ist Rufbereitschaft zu gewährleisten, so dass bei jedem Schadensfall umgehend kompetente **amtstierärztliche Hilfe** vor Ort gewährleistet werden kann. Effektiv ist es, das Krisenmanagement bei einem Unfall so zu gestalten, dass mindestens ein amtlicher Tierarzt mit Handy vor Ort tätig sein kann und bei Notwendigkeit eine Fachkraft im Büro organisatorische Aufgaben wahrnimmt (die umgehende Hinzuziehung eines vor Ort tätigen **praktizierenden Tierarztes** oder seine amtliche Beauftragung ist in jedem Fall zu prüfen).

2.3 Zur **organisatorischen Vorbereitung auf Transportunfälle** wird den Veterinärämtern empfohlen:

- Einstellung eines Titels „**Kosten für Dritte**“ in den **Haushalt**, um anfallende Kosten bis zur Klärung der Zuständigkeit bezahlen zu können (z. B. Transport- oder Behandlungskosten).
- Bereithaltung eines „**Unfallkoffers**“/einer „**Notfallausrüstung**“ (Schutzkleidung, Handschuhe, Taschenlampe, Adressenliste, Desinfektionsmittel, Strickhalter für Großtiere, Bolzenschussgerät, Mittel für die Euthanasie, evtl. Betäubungsgewehr/Blasrohr, Elektrobetäubungsanlage). Die Ausstattung mit einer Videokamera/Fotoausrüstung ist zu prüfen.
- Generelle **Dienstgangenehmigung** und Benutzungserlaubnis für privaten PKW oder Dienstfahrzeug.
- Abklärung, welche Schlachtbetriebe bereit und geeignet sind, Tiere verunfallte Tiere aufzunehmen und ggf. die Schlachtung kurzfristig durchzuführen
- Führung eines permanent aktualisierten **Verzeichnisses** mit wichtigen Ansprechpartnern einschließlich Telefon-, Handy- und Fax-Nummern. Als wichtig werden Angaben insbesondere zu folgenden **Personen/Einrichtungen** angesehen:

° Alle Tierärzte und sonstigen Mitarbeiter des Veterinäramtes,

° alle Tierärzte benachbarter Veterinärämter,

- ° alle praktizierenden Tierärzte des Landkreises, evtl. auch der Kollegen aus Nachbarkreisen,
  - ° Fachtierärzte, Zootierärzte und andere Spezialisten für besondere Beratungsfälle,
  - ° Schlachtstätten und ihr Leitungspersonal,
  - ° Tierkörperbeseitigungsanstalten und ihr Leitungspersonal (auch Privatanschluss, um jederzeitiges Erreichen zu gewährleisten),
  - ° kreisübergreifendes Verzeichnis von Viehtransportunternehmen,
  - ° handwerkliche Schlachtereien des Kreisgebietes,
  - ° Inhaber eines Betäubungsgewehres im Kreisgebiet,
  - ° Viehhandels- und Tiertransportunternehmen im Kreisgebiet und angrenzenden Kreisen,
  - ° Reitvereine, Reitställe und Pferdestallungen sowie ihre Verantwortlichen (zur evtl. Unterbringung von unfallbeteiligten Pferden),
  - ° Jäger und Jagdpächter im Kreisgebiet,
  - ° Tierheime und deren Leitungspersonal,
  - ° Reinigungs-, Desinfektionsfirmen.
- Das Thema „Vorbereitung auf Unfälle und Handlungsablauf bei Unfällen mit Tieren“ sollte regelmäßig Gegenstand von **Fortbildungsveranstaltungen** oder **Dienstbesprechungen** sein.

Empfohlen werden gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen bei der Veterinärbehörde mit Polizei, Feuerwehr, Straßenmeisterei, praktizierenden Tierärzten und Vertretern von Viehhandelsunternehmen. Letztere sollten angehalten werden, Fahrer von Tiertransportfahrzeugen auf das richtige Verhalten bei Unfällen hinzuweisen.

### 3. Handeln vor Ort

- 3.1. Die bisher bei der Behebung von Unfallfolgen gewonnenen Erfahrungen erlauben den Hinweis auf folgende **Prinzipien des Havariemanagements** (auf die Vorbereitung von Amtstierärzten auf diese Aufgabe wird hingewiesen):

- 3.1.1. Die Aktivitäten sollten in einer solchen **Reihenfolge** ablaufen, dass
- a) gesichert wird, dass durch herumlaufende Tiere nicht andere Verkehrsteilnehmer gefährdet werden,
  - b) durch Bergungsarbeiten Menschen nicht in Gefahr gebracht werden. Das kann bedeuten, für bestimmte Aktionen das Tageslicht oder die Heranführung geeigneter Technik oder die Unterstützung durch eine ausreichende Anzahl von Helfern/Fachkräften abzuwarten,
  - c) Entscheidungen nach tierschutzrelevanten Kriterien getroffen werden.

**Kommentar:**

In Berichten wird immer wieder darauf hingewiesen, gerade bei Unfällen in der Nacht für die Untersuchungen der Tiere **ausreichende** Beleuchtung verfügbar zu haben.

Finanzielle Erwägungen des Tierbesitzers/-Transporteurs sollten zu keiner Änderung der Rangfolge führen.

- 3.1.2 Der **Amtstierarzt entscheidet**, welche Tiere aufgrund ihrer Verletzungen vor Ort zu **behandeln** oder zu **töten** sind und für welche Tiere ein **Weitertransport** möglich ist.

Angeregt wird die schriftliche Erfassung der beim Unfall selbst und danach getöteten sowie der zum Weitertransport frei gegebenen Tiere, einschließlich Vergleich mit den Transportunterlagen.

Es wird **empfohlen**, über die zu behandelnden oder zu tötenden Tiere ein **Protokoll** (Kennzeichen der Tiere, Behandlungs-/Tötungsgrund) anzufertigen.

- 3.2 Für die **Tötung von Tieren** nach Unfällen durch Personen mit Sachkunde werden insbesondere empfohlen (auf die BSE-Untersuchungspflicht bei Rindern wird hingewiesen):

- Bei Wiederkäuern und Schweinen Betäubung mit Bolzenschussgerät und anschließende Tötung **ohne** Blutentzug. Bei Rindern über 24 Monate keine Zerstörung des Gehirns (BSE).

Schweine durch Verwendung von Elektrozangen.

**Hinweis:**

Unbedingt auf die ausreichende Stromstärke der Notstromaggregate achten! Als Orientierung wird auf das Merkblatt Nr. 75 der TVT „Töten von Nutztieren durch Halter oder Betreuer“ verwiesen, das den Behörden vorliegt bzw. bei der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz, Geschäftsstelle, Bramscher Allee 5, 49565 Bramsche, Tel. 05468 / 92 51 56, Fax: 05468 / 92 51 57, angefordert werden kann.

Einsatz von Schusswaffen durch Polizei oder Jäger (siehe dazu **Anhang 1**). Bei schwerverletzten Großtieren wird aus Sicherheitserwägungen allgemein die Tötung durch Schusswaffen aus kurzer Distanz angeregt.

**Hinweis:**

Im Fall der erforderlichen Tötung freilaufender Rinder wird der Einsatz von Deformationsgeschossen empfohlen.

- Euthanasie durch Tierärzte, evtl. nach Ruhigstellung (Betäubungsgewehr, Blasrohr).
- Bei Geflügel Kopfschlag, kein Blutentzug.

Auf die Bereitstellung geeigneter Technik durch die **TBA** zur Beladung ihrer Fahrzeuge unter den konkreten Unfallbedingungen ist zu achten. Ist eine TBA nicht erreichbar, wird auf die Verwendung von Frontladern und schnell erreichbare Container hingewiesen.

**Kommentar:**

Aus den Berichten der Länder ergeben sich unterschiedliche Auffassungen zur Tötung mit oder ohne Blutentzug sowohl bei Säugetieren als auch bei Geflügel. Der vorliegende Katalog orientiert aus Praktikabilitätsgründen auf Tötung ohne Blutentzug.

Bei notwendigen Tötungen vor Ort wird auf die Hinzuziehung von sachkundigen Kräften verwiesen. Es ist nicht auszuschließen, dass andere an der Bergung beteiligte Personen die Mithilfe bei der Tötung von Tieren ablehnen.

3.3 Zum **Handeln am Unfallort** sollte nach den vorliegenden Erfahrungen insbesondere beachtet werden:

3.3.1 Wenn ohne weitere Gefährdung der Tiere möglich, sollten umgestürzte Fahrzeuge vor der Entladung aufgerichtet werden. Auf die schnellstmögliche Zuführung ausreichend schwerer Technik ist deshalb zu drängen. Alle Lüftungsklappen an den Fahrzeugen sind umgehend zu öffnen, eventuell Zwangsbelüftung mit Gebläsen (Feuerwehr!).

3.3.2 Um das Entweichen gesunder Tiere nach einem Unfall zu vermeiden, haben sich verschiedene Verfahren bewährt. Hingewiesen wird insbesondere auf

- Karreebildung mit LKW und Hängern,
- Gatterbildung mit Leitplanken, Bauzäunen, Absperrgittern der Polizei /Feuerwehr, Gitter von benachbarten Landwirtschaftsbetrieben (**hier:** Desinfektion vor Rückgabe beachten), Strohballen, -pferchen mit Leitern oder Fahrzeugholzverkleidungen,
- zwischenzeitliche Haltung in Containern, die von der Feuerwehr bereitgestellt werden.



**Kommentar:**

In vielen Berichten wird deutlich, dass der Bedarf an Helfern bei der Behebung von Unfällen in der Regel über Erwartungen groß ist. Auf die rechtzeitige Beachtung dieses Punktes wird daher besonders hingewiesen.

**3.3.3. Entscheidung über die Verbringung transportfähiger Tiere nach Abstimmung mit dem Besitzer/Transporteur durch den amtlichen Tierarzt.**

Alternativ ist zu entscheiden:

- Rückführung in den Herkunftsbestand, wenn die gesamte Lieferung von einem Halter stammt,
- Weitertransport zum vorgesehenen Zielort,
- zwischenzeitliche Aufstallung (das mögliche Seuchen-/Krankheitsrisiko für andere Tiere am Aufstallungsort ist zu beachten),
- Transport zum nächstgelegenen Schlachthof.

**Hinweis:**

Thüringen hat im Ausführungsgesetz zum Fleischhygiene- und Geflügelfleischgesetz geregelt, dass Betreiber von Schlachtbetrieben durch die zuständige Behörde verpflichtet werden können, in ihren Betrieben Schlachtungen durch andere durchführen zu lassen.

**3.3.4 Für ein eventuelles tierschutzrechtliches Ordnungswidrigkeitsverfahren sind die gefahrene Geschwindigkeit sowie andere Anhaltspunkte wie die Nichteinhaltung von Lenkzeiten von Bedeutung. Tacho-Scheiben sind daher durch die Polizei sicherzustellen.****Kommentar:**

Es sollte verhindert werden, dass bei Havarien von Tiertransporten die Poli-

zei Verwarnungen ausspricht. Ein Ordnungswidrigkeitenverfahren ist Sache der Verwaltungsbehörde und muss in jedem Einzelfalle geprüft werden. Eine Verwarnung mit Verwarngeld wird der Tierschutzrelevanz derartiger Vorfälle in der Regel nicht gerecht.

### 3.3.5 Bei **Unfällen von Schweinetransporten** hat sich bewährt,

- die überlebenden Tiere bei entsprechenden Witterungsbedingungen zur Beruhigung mit Wasser zu besprühen,
- bei notwendig werdendem Zusammenführen der Schweine, wenn möglich bergauf zu treiben,
- kreislaufgestörten Schweinen Raum und Zeit zur Stabilisierung vor dem Weitertransport zu geben (Tränkmöglichkeiten!),
- vor Schlachtung der Tiere die Möglichkeit einer mehrstündigen zusätzlichen Ruhepause zu prüfen.

## 3.4 **Zur Öffentlichkeits- / Pressearbeit**

Um die Bergungsarbeiten ungehindert von Zuschauern durchführen zu können, sollte eine weiträumige Absperrung erfolgen.

Für Tötungen im Freien werden Sichtblenden empfohlen.

Der vor Ort tätige Amtstierarzt und der Einsatzleiter sollten sich über Ort und Zeit der Information von Medienvertretern verständigen. Kompetente, sachbezogene Mitteilungen durch einen Beamten sind die Methode der Wahl und verhindern, dass in der Aussage nicht immer korrekte Angaben von befragten Beteiligten an der Bergung die Berichterstattung dominieren.

Bilder von toten oder getöteten Tieren sollten auch aus ethischen Gründen nicht für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

## Anlage 1

## Checkliste zur Aufnahme und Weitergabe von Informationen sowie zur Einleitung notwendiger Maßnahmen bei einem Tiertransportunfall

### 1. Aufnahme der Primärdaten des Unfalls

Ort des Unfalls: \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

Zeitpunkt des Unfalls: \_\_\_\_\_

Art des Fahrzeugs: \_\_\_\_\_  
 (einstöckig, mehrstöckig, Hänger, Sattelaufleger usw.)

Art des Unfalls: \_\_\_\_\_  
 (Zusammenstoß, umgestürzt, von der Fahrbahn abgekommen usw.)

Betroffene Tierart: \_\_\_\_\_  
 (Rind, Schwein, Schaf, Pferd, Geflügel, andere)

Anzahl der Tiere (ca.) \_\_\_\_\_

Einschätzung des  
Zustands der Tiere: \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 (schwer verletzt, tot, stark blutende Wunden, Frakturen ...)

Entlaufene Tiere      Nein/Ja, Anzahl ca. \_\_\_\_\_

Erste Rettungskräfte  
vor Ort                Nein/Ja, wer \_\_\_\_\_

Daten des Melders    Name \_\_\_\_\_  
                                   Adresse \_\_\_\_\_  
                                   Tele-  
 fon \_\_\_\_\_

Daten des Besitzers/Transporteurs  
der Tiere:

Name \_\_\_\_\_  
 Adresse \_\_\_\_\_  
 Telefon \_\_\_\_\_

(Transporterklärung nach § 10 TierSchTrVO)

Name, Behörde und Tel.-Nr.  
des Beamten, der die Meldung  
entgegengenommen hat: \_\_\_\_\_

. Einzuleitende Maßnahmen nach Aufnahme der Primärdaten:

1. Umgehende Information des diensthabenden Amtstierarztes des Staatlichen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamts laut Bereitschaftsdienstplan;

Benennung des vor Ort tätigen leitenden Beamten der Polizei gegenüber dem amtlichen Tierarzt

---

2. Absprache mit der vor Ort beauftragten Feuerwehr/Polizei über die einzuleitenden ersten Maßnahmen:
- 

3. Vorbereitete oder ad hoc-Entscheidung mit dem Amtstierarzt darüber, wer die folgenden Kontakte aufnimmt.

- 3.1 Schwere Räumtechnik  
Namen, Telefon-Nr.:
- 
- 

- 3.2 Tierkörperbeseitigung  
(Hinweis auf erforderliche technische Ausrüstung für die Beladung der Fahrzeuge)
- 
- 

- 3.3 Feuerwehr, technische Hilfsdienste
- 
- 

- 3.4 Polizei mit Erlaubnis zum Erschießen von Tieren (Deformationsgeschosse)
- 
- 

- 3.5 Sonstige Kontakte
- 
- 

4. Durch das Veterinäramt in Abhängigkeit vom Unfallgeschehen zu organisierende Kräfte/Kapazitäten gem. Pkt. 2.3 des Maßnahmenkataloges
- 
-

## Anhang 1

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten · Postfach 2 43 · 30002 Hannover

Niedersächsisches Ministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bezirksregierungen  
Braunschweig, Hannover,  
Lüneburg, Weser-Ems

Bearbeitet von  
Frau Dr. Dayen

Ihr Zeichen,  
Ihre Nachricht vom  
604

Mein Zeichen  
(Bei Antwort angeben)  
111-42506/4-87

Durchwahl  
(05 11) 1 20-  
2001

Hannover  
...08.1994  
/Wu

**Tierschutz:**  
**Töten von Tieren nach Verkehrsunfällen**

In der Anlage übersende ich die mit Bericht der Bezirksregierung Braunschweig zugesandten Ausarbeitungen des Landkreises Helmstedt zum Töten von Tieren in Notfällen mit der Schußwaffe. Es sei darauf hingewiesen, daß die durch Pfeile gekennzeichnete Schußrichtung abweicht von jener, die bei Gebrauch des Bolzenschußapparates verwendet wird, da beim Schuß mit der Waffe möglichst auch das Kleinhirn zerstört werden soll.

Beigefügt habe ich ferner die Stellungnahme des Niedersächsischen Innenministeriums zu dem Merkblatt mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie in Zusammenarbeit mit dem für die Schutzpolizei zuständigen Dezernat die Weitergabe der Merkblätter und der Stellungnahme des MI mit Anlagen an die Schutzpolizei und die Veterinärämter veranlassen könnten.

Im Auftrage

TÖ-T-VU.TXT-W ABTIC/DA

022 018 003  
10.93

Dienstgebäude  
Calenberger Straße 2  
30150 Hannover

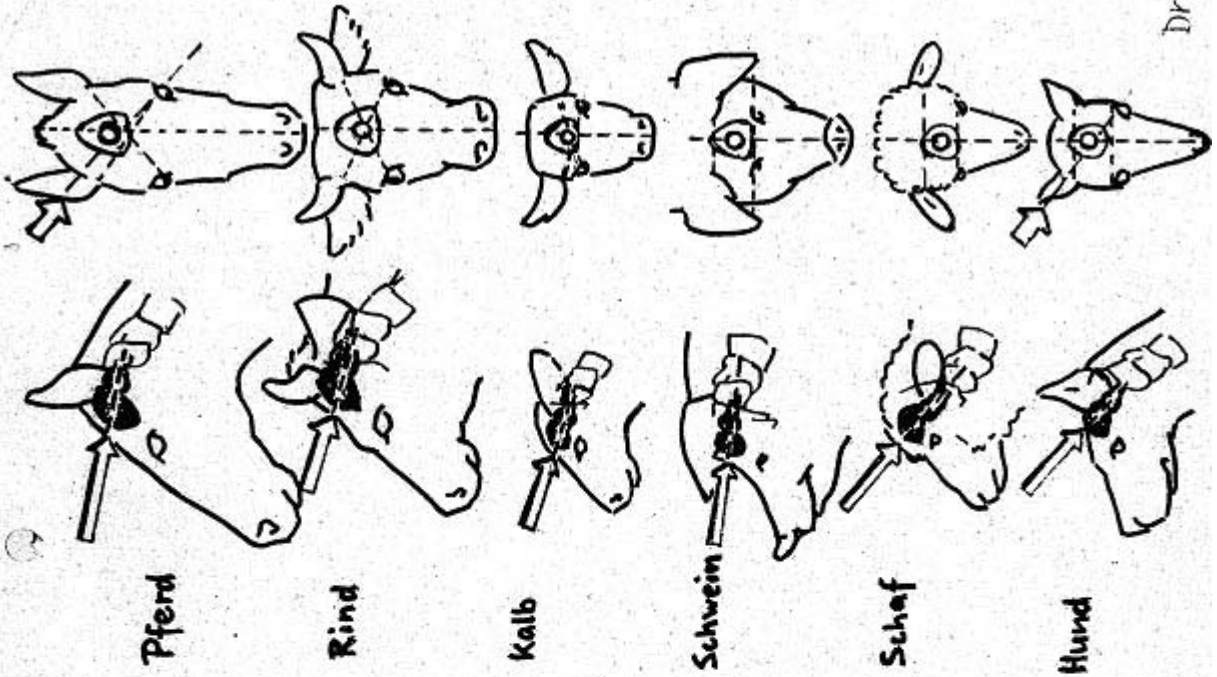
U-Bahn  
Linie 3, 7 und 9  
H. Watenberg

Bus  
Linie 22 und 23  
H. Watenberg

Telefon  
(05 11) 120-1  
Telefax

Teletex  
511 89 913 = Nds/Reg  
Telex

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover  
Konto-Nr. 250 015 67 Landeszentralbank Hannover (BLZ 250 000 00)  
Konto-Nr. 001 350 121 Nordd. Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)



Dr. P.

Töten von Tieren mit Schusswaffen durch Gehirnschuß in Notfällen, falls sachkundiges Personal (Fleischer/Tierärzte) nicht erreichbar ist:

#### Richtung:

Durchschuß- und Querschlägergefahr - weichen Untergrund wählen! Auf Füße und Hände von Schützen und von Helfer achten! Wundabstand ca. 3-5 cm.

**Schußrichtung:** Auf Halswirbelsäule zu, damit auch das für die Lebensfunktionen besonders wichtige Kleinhirn durchschlagen wird.

#### Pferd

1. Von vorn: Gehirn des Pferdes liegt ziemlich hoch. Einschuß etwas oberhalb des Kreuzungspunktes der beiden Verbindungslinien vom Auge zum Ohr der anderen Seite. Richtung: Auf Halswirbelsäule zu.
2. Von der Seite: Von der einen Ohrmitte auf das Auge der anderen Seite zu, wobei der Schußkanal quer durch das Großhirn verläuft.

#### Rind/Kalb

1. Von vorn: Kreuzungspunkt der beiden Verbindungslinien zwischen Hornansatz und Augennitte. Nicht mehr als 5 cm von diesem Punkt abweichen. Richtung: Auf Halswirbelsäule zu.

Bei Kälbern eher etwas unterhalb des o. a. Schnittpunktes schießen.

2. Notfalls von einem Ohr auf das anderseitige Auge schießen.

#### Schwein

Einschußstelle 1 - 2 Fingerbreit oberhalb der Verbindungslinie zwischen den Augen in der Stirnmitte. Richtung: Auf Halswirbelsäule zu.

#### Schaf

In der Mitte zwischen den beiden waagerechten Verbindungslinien Auge-Auge und Ohr-Ohr, mittig. Richtung: Auf Halswirbelsäule zu.

#### Rind

1. Von vorne - Treffpunkt in der Mitte zwischen den beiden waagerechten Verbindungslinien Ohransatz zu Ohransatz und Auge zu Auge in Richtung auf die Halswirbelsäule.

2. Von der Seite - von Ohr einer Seite quer durchs Gehirn auf das Auge der anderen Seite zu; Wundabstand 3 - 5 cm von Kopf.

#### Allgemein:

Erforderlichenfalls 2ter Schuß von oben/hinten unmittelbar in die Übergangsstelle Schädel zu Iten Halswirbel, genau mittig, schräg nach vorn.

Veterinäramt Heinstedt

Niedersächsisches Innenministerium - Postfach 2 21 - 30002 Hannover


  
Niedersächsisches  
Innenministerium

Niedersächsisches  
Ministerium für Ernährung  
Landwirtschaft und Forsten  
Postfach 2 43

30002 Hannover

Niedersächsisches Ministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Eing. 0 2. AUG. 1994

Anlagen *2*

Akt.-Z. *M. 7 42506/4-87*

*1*  
*4* *ck*  
Bearbeitet von  
Herrn Thon

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
111-42506/4-87; 18.04.1994

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
24.4-12411

Durchwahl Nr. (05 11) 120 -  
61 94

Hannover  
1. 08.1994

**Tierschutz;  
Töten von Tieren nach Verkehrsunfällen**

Von hier aus bestehen keine Bedenken gegen die Ausgabe des vom Landkreis Helmstedt entworfenen Merkblattes an die Polizei.

Die Voraussetzungen für den Schußwaffengebrauch gegen Tiere ergeben sich aus § 76 Abs. 1 NGefAG und Nr. 76.1 Abs. 3 AB NGefAG. Das Merkblatt kann lediglich als Hinweis für die wirksamste und zweckmäßigste Durchführung derartiger Maßnahmen darstellen.

In der Aus- und Fortbildung werden die Polizeibeamten in Niedersachsen im Einsatz dienstlicher Schußwaffen auch zum Töten von Tieren unterwiesen. Der in der Anlage beigefügte Fortbildungsbrief Nr. 1/1984 ist allen Polizeibeamten zugänglich und soll Hinweise zur praktischen Durchführung geben.

Im Auftrage



022 001 003  
10.93

**24.4 Tierschutz**

Dienstgebäude  
Lavesallee 6  
30169 Hannover

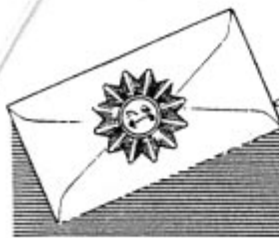
Telefon  
(05 11) 120-1

Telefax  
(05 11) 120-62 54  
Nach Dienstschuß:

Teletex  
511 89 975 - NdsLReg  
Telex

Paketanschrift  
Lavesallee 6  
30169 Hannover

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover  
Konto-Nr. 250 075 67 Landeszentralbank Hannover (BLZ 250 000 00)  
Konto-Nr. 501 359 271 Nordd. Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)



Nr. 1 / 1984

# Fortbildungsbrief

für die Polizei des Landes Niedersachsen

Beilage zum Polizei-Nachrichtenblatt  
Verantwortlich für den Inhalt: Landespolizeischule Niedersachsen

## Töten von Tieren durch Polizeibeamte unter Einsatz dienstlicher Schußwaffen

Beachtung tier- und jagdschutzrechtlicher Grundsätze beim Schußwaffengebrauch gegen kranke, verletzte oder gefährliche Tiere

**Verfasser:** PHK Heinz Niesyto, Bezirksregierung Braunschweig

### A. Allgemeines

Die Statistiken über den polizeilichen Schußwaffengebrauch zeigen, daß Polizeibeamte immer häufiger gezielte Schüsse zum Töten von Tieren abgeben müssen. Tierärzte oder Jagdausübungsberechtigte können oft nicht hinzugezogen werden, weil sie kurzfristig nicht erreicht werden können.

Die folgenden Ausführungen sollen helfen, die von derartigen Schüssen für die Allgemeinheit und den Schützen ausgehenden Gefahren zu verringern und die Leiden der betroffenen Tiere auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

Da die Rechtsgrundlage für diese Fälle im allgemeinen unproblematisch ist, wurde der Schwerpunkt auf die für die praktische Durchführung wichtigen Hinweise gelegt.

### B. Rechtsgrundlagen

1. Gemäß § 54 I (1) Nds. SOG dürfen Schußwaffen nur gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges erfolglos angewandt sind oder offensichtlich keinen Erfolg versprechen.

Nach den AVwV 54.1 (3) ist der Schußwaffengebrauch gegen Tiere zulässig, wenn von ihnen eine Gefahr ausgeht, die insbesondere Menschen bedrohen, und die Gefahr nicht auf andere Weise zu beseitigen ist. Verletzte oder kranke Tiere dürfen getötet werden, wenn die Befürchtung besteht, daß sie sonst unter Qualen verenden würden und weder der Eigentümer bzw. der Tierhalter noch ein Tierarzt oder Jagdausübungsberechtigter kurzfristige Maßnahmen treffen kann.

2. Der § 1 Tierschutzgesetz verbietet, einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen. Daraus ergeben sich für die Polizeibeamten die Pflichten,

- das Leiden kranker oder verletzter Tiere durch Anwendung der Schußwaffen zu beenden, wenn andere Hilfe nicht mehr möglich ist und
- dem Tier nicht durch unsachgemäßen Schußwaffengebrauch seinerseits vermeidbare Leiden zuzufügen.

3. § 36 Tierseuchengesetz fordert vom Besitzer oder vom Aufsichtshabenden, tollwutverdächtige Hunde oder Katzen sofort zu töten oder bis zum behördlichen Einschreiten in einem sicheren Behältnis einzusperrern.

Bei anderen tollwutverdächtigen Haustieren genügt das sichere Einsperrern bis zum Vorliegen des tierärztlichen Gutachtens.

Liegt bei getöteten oder verendeten Tieren der Verdacht auf Tollwut oder eine andere Tierseuche vor, ist unverzüglich eine Untersuchung durch das zuständige Veterinäramt zu veranlassen.

4. Die Verantwortlichkeit trifft gem. § 7 Nds. SOG bei Haustieren sowie bei Tieren aus zoologischen Gärten, Zirkussen etc. den Inhaber der tatsächlichen Gewalt bzw. den Eigentümer. Häufig wird es aber nicht oder nicht rechtzeitig möglich sein, den Verantwortlichen in Anspruch zu nehmen, so daß das Töten des Tieres durch die Polizei im Wege des »solortigen Vollzuges« gem. § 42 Abs. 2 Nds. SOG durchgeführt werden muß.

Anders dagegen ist die Rechtslage bei wildlebenden Tieren. Da diese »herrenlose Sachen« sind, gibt es niemanden, der dafür »verantwortlich« i. S. d. § 7 Nds. SOG wäre.

Allerdings ergibt sich aus § 22a i. V. m. § 1 Bundesjagdgesetz die Verpflichtung des Jagdausübungsberechtigten, krankes oder verletztes Wild unverzüglich nach den Grundsätzen der Weidgerechtigkeit zu erlegen, um es vor vermeidbaren Schmerzen oder Leiden zu bewahren. Diese Vorschriften treffen jedoch nur für die in § 2 BJagdG und Artikel 4 Abs. 2 LJagdG aufgezählten Tierarten zu.

Für alle übrigen wildlebenden Tierarten (z. B. Eichhörnchen, Schlangen, Krähen etc.) gibt es weder nach dem Nds. SOG noch nach anderen Gesetzen »verantwortliche Personen«.



**C. Hinweise für die praktische Durchführung**

- 1.1 In Zweifelsfällen sollte, um ein vorzeitiges Töten des Tieres zu vermeiden, ein Tierarzt hinzugezogen werden. Diese Forderung muß entfallen, wenn die Gefahrenlage ein rechtzeitiges Tätigwerden des Tierarztes nicht zuläßt. Das gilt auch für die Hinzuziehung des Jagdäusübungsberechtigten.
- 1.2 In Niedersachsen sind für die Schußwaffen des polizeilichen Einzeldienstes nur Vollmantelgeschosse zugelassen. Diese Geschosse haben beim Schußwaffengebrauch gegen Tiere den Nachteil, daß in der Regel ein glatter Durchschuß erreicht wird, der nur dann zum sofortigen Tod führt, wenn genau gezielt und getroffen wird.
- 1.3 Der Schütze sollte versuchen, so nahe wie möglich an das Tier heranzukommen. Dabei ist möglichst von hinten an das Tier heranzugehen, um die Flucht oder Panik des verletzten Tieres weitestgehend zu unterbinden.  
Ist die Abgabe eines aufgesetzten Schusses möglich, so kann bei kleineren Tieren die Pistole verwendet werden. Bei größeren Tieren sollte die Maschinenpistole eingesetzt werden, da mit dieser Waffe eine größere Wirkung erzielt wird. Bei Großtieren ist es ratsam, eine Jagdwaffe einzusetzen, mindestens jedoch das G1- bzw. G3-Gewehr.
- 1.4 Auf laufende Tiere sollte nur dann geschossen werden, wenn die Gefahr auf eine andere Art und Weise nicht beseitigt werden kann.
- 1.5 Jede Tiertötung sollte so vorgenommen werden, daß Unbeteiligte, insbesondere Kinder, den Tötungsvorgang nicht beobachten können, es sei denn, die Situation läßt das nicht zu.
- 1.6 Vor dem Schießen ist auf den Unter- und Hintergrund der Schußrichtung zu achten, um eine Gefährdung durch evtl. Durchschüsse oder Querschläger auszuschließen.
- 1.7 Tollwutverdächtigen Tieren darf nicht in das Gehirn geschossen werden, da das Gehirn für die Erfordert. Untersuchungen unbeschädigt bleiben muß. Aus diesem Grunde sind diese Tiere durch einen Halswirbel- und zusätzlich einen Genickschuß oder nur durch einen Genickschuß zu töten, sofern das möglich ist. **Diese Tiere dürfen nicht mit bloßen Händen berührt werden!** Gegenstände (z. B. Stock, Handschuhe usw.), die mit tollwutverdächtigen Tieren in Berührung gebracht werden müßten, sind nach dem Gebrauch unschädlich zu beseitigen.
- 1.8 Kleintiere (z. B. junge Hunde und Katzen, Vögel, Hamster usw.) werden im allgemeinen nicht erschossen, sondern durch Kopfschlag getötet.
- 1.9 Hasen und Kaninchen sollten, sofern sie nicht dem Tollwutverdacht unterliegen, ebenfalls nicht erschossen, sondern durch Stockschlag in den Nacken (Hasen an den Hinterläufen nach oben halten, Kopf hängt herunter) oder auf die Schädeldecke getötet werden.

**2. Arten der Tötungsschüsse****2.1 Halswirbelschuß**

Ist das zu tötende Tier seitlich zu sehen, sollte ausschließlich auf die Halswirbel geschossen werden. Die Wahrscheinlichkeit, daß ein Wirbel getroffen wird, ist sehr groß, und schon das Anschießen eines Halswirbels reicht aus, um das Tier sofort mindestens zu lähmen. Das Rückenmark muß nicht notwendigerweise getroffen werden. Nach diesem Halswirbelschuß kann gefahrlos und sicher ein Fangschuß in den Kopf oder ein Genickschuß abgegeben werden.